49946

Die Stellung des Hugo Grotius in der Geschichte der Nationalökonomie.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

K. B. Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt

von

Ilse Veronika Berlin-Neubart
aus Berlin.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Tag der mündlichen Prüfung: 4. März 1912.

Erlangen.
K. B. Hof- und Universitätsbuchdruckerei von Junge & Sohn.
1912.

18

Referent: Herr Geh. Hofrat Prof. Dr. v. Eheberg.
Dekan: Herr Geheimrat Prof. Dr. Varnhagen.

Literatur.

Bodinus, J., De republica libri sex. 1856.

de Burigny, Leben des Grotius und Geschichte seiner Werke. Aus dem Französischen. Leipzig 1755.

Contzen, H., Geschichte der volkswirtschaftlichen Literatur im Mittelalter. Berlin 1872.

Dietzel, H., Art. Individualismus im Hdw. d. Stw.

Duehring, E., Kritische Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus. Berlin 1879.

Endemann, W., Die nationalökonomischen Grundsätze der canonist. Lehre. Jena 1863.

Gierke, O., Joh. Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien. Breslau 1880.

Grotius, Hugo, Das Recht des Krieges und des Friedens, übers. von Kirchmann L.

— De Mare libero. Amsterdam 1620.

— Parallelon rerum publicarum Romanerum, Atheniensium, Batavorum ed J. Meermann. Haarlem 1801/2.

— Inleidinge tot de hollandsche Rechtsgeleerdheid. Amsterdam 1631.

Grotii, Hugonis, quaedam hactenus inedita. Amsterdam 1652.

Hasbach, W., Die allgemeinen philosophischen Grundlagen der von Fr. Quesnay und Ad. Smith begründeten politischen Ökonomie. Leipzig 1890.

— Untersuchungen über Ad. Smith und die Entwicklung der politischen Ökonomie. Leipzig 1891.

Kautz, J., Die geschichtliche Entwicklung der Nationalökonomik und ihrer Literatur. Wien 1860.

Laspeyres, E., Geschichte der volkswirtschaftlichen Anschauungen der Niederländer. Leipzig 1863.

Locke, J., Zwei Abhandlungen über Regierung (1689). Deutsch von H. Wilmanns. Halle 1906.

Luden, H., Leben und Werke des Hugo Grotius. Berlin 1806.

v. Mohl, R., Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften. Erlangen 1855.

Neumann, Hugo Grotius. Berlin 1884.

Oncken, A., Geschichte der Nationalökonomie. Leipzig 1902.

Quesnay, Fr., L'ordre naturel, aus: Oevres économiques et philosophiques, ed. par A. Oncken. Frankfurt und Paris 1888.

Roscher, W., Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland. München 1874.

— Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre. Leipzig 1851.

Schmoller, G., Zur Geschichte der nationalökonomischen Anschauungen in Deutschland während der Reformationsperiode. Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. 1860.

— Grundriß der Volkswirtschaftslehre. Leipzig 1900.

Smith, Ad., Volkswohlstand. Deutsch von W. Asher.

Wilhelm Hasbach hat in seinen beiden Schriften „die allgemeinen philosophischen Grundlagen der von Fr. Quesnay und Ad. Smith begründeten politischen Ökonomie“ und „Untersuchungen über Ad. Smith und die Entwicklung der politischen Ökonomie“ zum ersten Male in umfassender Weise auf den Zusammenhang der Entwicklung der Naturrechtslehre (oder besser -lehren) und einiger Grundbegriffe der politischen Ökonomie hingewiesen. Vor Hasbach haben Roscher und Kautz auf die Tatsache aufmerksam gemacht, daß sich in der naturrechtlichen Literatur nicht nur, wie es in den zeitgenössischen volkswirtschaftlichen Schriften meist der Fall war, praktische Vorschläge oder theoretische Einzelerkenntnisse fänden, sondern auch Ansätze zu einem nationalökonomischen Begriffssystem. Doch belassen es diese Autoren bei der Feststellung dieser Tatsachen; es fehlt „die Erkenntnis, daß die Naturrechtslehrer die Bildner des Systems der theoretischen Nationalökonomie gewesen sind“ (Hasbach), während die Ausführungen über nationalökonomische Begriffe, die sich in den politischen oder volkswirtschaftlichen Schriften finden, so tiefgehend sie stellenweise im einzelnen auch schon sind, nur vereinzelt, zusammenhanglos, aber noch nicht als Teile einer systematischen Wissenschaft auftreten.

Aus der Tatsache, daß diese ersten volkswirtschaftswissenschaftlichen Ansätze sich in den Schriften der

Naturrechtslehrer finden, ergibt sich die Frage, ob und inwieweit im Begriff des Naturrechts an sich die Vorbedingungen zu einer systematischen Behandlung nationalökonomischer Probleme gegeben ist, oder ob diese nur von den einzelnen naturrechtlichen Autoren in Angriff genommen wurden, wo es zum Zweck der Klassen- oder Standesinteressen notwendig war, denen das Naturrecht in den verschiedenen Phasen seiner Entwicklung gedient hat und die stellenweise voneinander entgegengesetzter Natur waren.

Zunächst, solange das Naturrecht mit der Moralphilosophie, der Politik und der positiven Rechtsgelehrsamkeit vermischt war, solange es gewissermaßen die Wissenschaft von allen außerreligiösen gesellschaftlichen Beziehungen war, mußten auch ökonomische Erkenntnisse mit in sein Gebiet fallen. Als aber diese verschiedenen Wissenszweige sich sondern, bleibt die Frage bestehen: Wodurch erklärt sich der enge Anschluß der Entwicklung der ökonomischen Theorien gerade an die Naturrechtsentwicklung; da rein theoretisch eine Entwicklung der Wissenschaft von der Volkswirtschaft auch in Anlehnung an die Politik oder an die statistisch-deskriptive „political arithmetic“ des Petty denkbar wäre.

Da das Naturrecht keine eigene Methode geschaffen hat, sondern zuerst mit der scholastischen und seit Hobbes mit der mathematischen arbeitete und sie mit den anderen Zweigen der Gesellschaftswissenschaft teilte, so können auf diesen Gebieten die Beziehungen nicht liegen. Sie können andererseits nicht oder nur zum Teil abhängig sein von den Einzelanschauungen der verschiedenen Naturrechtslehrer, da diese mehr oder weniger von dem Sonderinteresse bestimmter

Klassen oder Völker beeinflußt und vor allen durch die ethische Grundanschauung ihres Autors, — die natürlich ihrerseits auch nicht willkürlich gewählt, sondern wieder ein Produkt der politischen und sozialen Verhältnisse, der Bildung und des Charakters ist, — von vornherein eine bestimmte Färbung erhalten.

Es bleibt also die Frage: Gibt es jenseits der historischen und ethischen Bedingtheit der Einzelsysteme Eigenschaften des Naturrechts, die es zu einer systematischen Behandlung volkswirtschaftlicher Probleme prädisponieren?

Um diese Frage in ihrer Allgemeinheit beantworten zu können, muß man natürlich die ganze Entwicklung der Naturrechtslehre berücksichtigen. Doch müssen andererseits, falls innere Beziehungen zwischen den Wesen des Naturrechts und einer wissenschaftlichen Volkswirtschaftslehre bestehen, diese sich auch in den einzelnen Systemen herausschälen lassen.

Diese Untersuchung an dem Naturrecht des Hugo Grotius vorzunehmen, ist insofern berechtigt, als bei ihm, dem Schöpfer des Naturrechts als selbständiger Wissenschaft, sich auch gleich der erste, wenn auch noch wenig entwickelte Keim einer Theorie der Nationalökonomie findet und ferner, weil — wohl mit der einzigen Ausnahme des Hobbesschen — alle späteren Naturrechtssysteme, so abweichend sie sich auch im einzelnen gestaltet haben, aus Grotius geschöpft haben. Speziell die beiden späteren nationalökonomischen großen Systeme, das physiokratische, das ja aufs engste mit einem Naturrecht rein wirtschaftlicher Natur verbunden ist, einerseits, sowie das Smithsche, das, wie Hasbach nachgewiesen hat, unabhängig vom physiokratischen entstanden ist, andererseits, weisen direkte

Beziehungen zu Grotius auf. Smith selbst hat Grotius für den bedeutendsten Naturrechtslehrer gehalten.

Ferner macht es noch eine Eigenschaft, die objektiv allerdings eine Schwäche des Systems ist, für die Beantwortung der oben gestellten Frage besonders geeignet: die nationale und ständische Färbung der Einzelanschauungen liegen nämlich bei der einfachen, fast naiven Darstellungsart des Grotius überall so absolut klar zutage, daß es dadurch besonders leicht ist, das für die Entwicklung der Theorie Wesentliche von dem nur momentan in den Vordergrund Tretenden zu sondern.

Schließlich ist Grotius noch insofern von Bedeutung, als die volkswirtschaftliche Literatur der Niederlande mit ihm ihren Anfang nimmt, daß wir also, zum mindesten wo sich seine nationalökonomischen Äußerungen auf speziell holländische Verhältnisse beziehen, wie dies ja meist der Fall ist, sicher sind, daß wir es mit eigenen, von keinem anderen Schriftsteller beeinflußten oder entlehnten Deduktionen zu tun haben.

Die Entwicklung der Naturrechtslehre.

Eine Darstellung der Genesis des Naturrechts stößt insofern auf Schwierigkeiten, als wir es bei dieser Materie nicht mit einer einheitlichen geistigen Disziplin zu tun haben. Eine solche läßt sich im Mittelalter, solange noch alle Wissenschaften von einem Hauch theologischen Geistes durchweht waren, ja überhaupt kaum feststellen, doch schwankt gerade beim Naturrecht das, was die einzelnen Lehrer unter ihrer Materie verstehen, ganz besonders stark, und neben rein juristischen, finden sich philosophische, metaphysische und ethische Begriffselemente. Schmoller charakterisiert

diese Proteusnatur des Naturrechts mit den Worten[1]): „Das natürliche Recht wird teils gedacht als die Lebensordnung einer idealen Urzeit, teils als das von Gott dem Menschen eingepflanzte, beim vollendeten Kulturmenschen am meisten sichtbare Urmaß der sittlich-rechtlichen Normen, teils als das klug zum Nutzen der Gesellschaft ersonnene und von der Staatsgewalt durchgeführte System von Regeln des sozialen Lebens. Selbst bei demselben Autor schwankt das, was als Natur, als natürliche Eigenschaft, als natürliches Recht bezeichnet wird, sehr häufig bedeutend."

Eine Ursache dieser vielfachen Unklarheiten wird wohl darin zu suchen sein, daß das neuere Naturrecht nur eine Verschmelzung darstellt von Begriffselementen, die den einander entgegengesetzten Lehren der griechischen Philosophie der stoischen wie der epikureischen entnommen sind.

Zwar ein eigentliches Naturrecht, das metaphysisch begründet wird, findet sich nur in der stoischen Lehre. Diese geht bekanntlich aus von der Annahme einer Weltvernunft, Weltseele, welche den gesamten Stoff durchdringt. Da der einzelne Mensch Teil und Glied des vernünftigen Universums, seine Seele ein Ausfluß der Weltseele ist, so tritt die strenge Gesetzmäßigkeit, die im Weltganzen herrscht, zugleich als Gesetz seiner eigenen Natur auf und er vermag es zu erkennen. „Indem dieses göttliche Gesetz vom Menschen erkannt und anerkannt wird, entsteht das menschliche." Es folgt also, daß Naturgesetz und Sittengesetz identisch sind.

Die stoische Schule verstand es, ihre Lehre von dem vernünftigen Naturgesetz mit der Volkssage vom

[1]) Schmoller, Grundriss Bd. I, S. 79.

goldenen Zeitalter zu verbinden. Während jener glücklichen Urzeit des Menschengeschlechts herrschte nach stoischer Lehre das Naturgesetz ausschließlich; die Verderbnis, die später hereinbrach, hatte das positive Gesetz im Gefolge. Dieses letztere hat aber nur wirkende Kraft, soweit es sich nicht im Widerstreit zum Naturrecht befindet, in dessen Wesen es liegt, für alle Zeiten und Orte gültig zu sein.

Von entgegengesetzter Anschauung gehen die Epikuräer aus. Sie leiten das Recht nur aus dem Nützlichkeitsstandpunkt ab. Für sie gibt es nichts alle Menschen verbindendes: der Natur- resp. vorzeitliche Zustand ihrer Lehre ist der des Kriegs aller gegen alle. Vom Selbsterhaltungstrieb angeregt, schlossen nun die Menschen einen Sicherheitsvertrag ab, der Maßregeln enthält, über das, was geschehen muß, damit keiner den anderen verletze. Da dieser Vertrag auf ein Bedürfnis der menschlichen Natur (auf dem Selbsterhaltungstrieb) zurückzuführen ist, so wird sein Inhalt als „Naturrecht“ bezeichnet. Da dieses Naturgesetz, ebenso wie alle positiven Gesetze, nur zum Nutzen der Menschen eingeführt worden ist, so führt es auch kein unabhängiges, selbständiges Dasein; es existiert nur soweit Verträge abgeschlossen worden sind. Der Mensch ist zur Befolgung des Gesetzes nicht sittlich, sondern nur aus Nützlichkeitserwägungen verpflichtet.

Beide Systeme weisen also die größten Gegensätze auf, die Hasbach mit den Worten zeichnet[2]): „Dort beim Beginne der Menschengeschichte die Freiheit und Gleichheit aller Vernunftwesen im goldenen Zeitalter, hier die Gleichheit sittlicher Ungebundenheit

[2]) Hasbach, Die allgemeinen philosoph. Grundlagen der von Fr. Quesnay und Ad. Smith begründeten polit. Oekonomie S. 11.

in einer Periode voll Rohheit und Barbarei; dort ein ewiges Naturgesetz, hier Gesetzlosigkeit bis aus dem Triebe nach Selbsterhaltung der Gesellschaftsvertrag hervorgeht; dort die Lehre, daß das Naturrecht vor dem positiven Gesetz gegolten habe, im Staate noch gelte und über alle Staatsgesetze erhaben sei; hier die Leugnung alles Naturrechts im stoischen Sinne und die Behauptung, daß der Mensch sich über jedes Gesetz hinwegsetzen dürfe, wenn er es in seinem individuellen Interesse für nützlich halte."

Jedes einzelne System ist zwar vollständig in sich abgeschlossen: „es zeigt sich auch hierin jener schöne Zug der antiken Philosophie aus den für wahr gehaltenen Prämissen fadengerade die Konsequenzen zu ziehen; doch geraten darum später jene modernen Naturrechtslehrer in bedenkliches Schwanken, welche epikureische und stoische Gedanken verschmolzen; sie mußten sich in innere Widersprüche über die Fortdauer des Naturrechts im Staate verwickeln." (Hasbach.)

Daß aber Gedankengänge aus beiden Lehren in die spätere Naturrechtsdoktrin übernommen wurden, ist nicht nur aus dem historischen Verlauf der Entwicklung der Rechtsphilosophie zu verstehen, sondern die Systeme weisen doch auch trotz aller Verschiedenheiten viele und wichtige Gemeinsamkeiten auf. Bei beiden steht das Individuum im Mittelpunkt des Interesses, und zwar ist bei den Epikuräern der individualistische Gedanke mit aller Konsequenz durchgeführt; während bei den Stoikern die metaphysischen Voraussetzungen, die Annahme der Allen gemeinsamen Weltseele in bezug auf die Ordnung des gesellschaft-

lichen Lebens auch sozialistische Folgerungen[3]) zuläßt. Daß aber das Programm der stoischen Schule im Gegensatz zu ihrem Ausgangspunkt ein rein individualistisches wurde, liegt daran, daß ja beide philosophischen Schulen eine Reaktion gegen die kulturfeindlichen Erscheinungen des demokratischen Gesellschaftszustandes in Griechenland darstellten. So finden wir denn auch in beiden Systemen eine ablehnende Haltung gegenüber allen realen politischen Gebilden, wobei allerdings wieder die Stoa kosmopolitischen Gedanken zuneigt, während die Schule Epikurs eine Vorliebe für die monarchische Staatsform bekundet, welche den Frieden am kräftigsten zu sichern geeignet erscheint.

Auf dem Wege über Cicero und das römische Recht gelangten diese Lehren in die Rechtswissenschaft des Mittelalters. Diese vermischte sie mit den Normen der christlichen Ethik und Dogmen, die vielfach die-

---

[3]) Ich schließe mich hier der Unterscheidung Dietzels an, der die Systeme des sozialen Seinsollens einteilt in solche, die vom Individualprinzip und solche, die vom Sozialprinzip bestimmt werden. Nur die letzteren verdienen im strengen Sinne die Bezeichnung „sozialistische," während die Mehrzahl der heute so genannten wohl einen großen Teil des Programmes mit diesen gemein haben, aber auf dem Individualprinzip beruhen. Individualprinzip und Sozialprinzip tragen axiomatischen Charakter. „Um das Prinzip zu erhärten, daß das Wohl des Staates oder irgend eines anderen aus Individuen bestehenden Kollektivums dem Wohl des Individuums vorgehe, bedarf es der Annahme, daß diesem Kollektivum eine Pflicht im Interesse der Gattung gesetzt sei — gesetzt durch eine supranaturale, über Individuen wie Staat schwebende Potenz.

Wird die supranaturale Potenz geleugnet oder als unbeweisbar außer Rechnung gelassen, so kann an die Spitze der Normen des sozialen Seinsollens, als höchstes Gebot nur das Individualprinzip gestellt werden. (Vgl. Dietzel, Art. Individualismus im Hdw. d. Stw.)

selben Gedanken ausdrückten. Und zwar lag im Mythus des Christentums zugleich die Möglichkeit einer Überbrückung der Gegensätze zwischen stoischer und epikuräischer Lehre: Dem goldenen Zeitalter der Stoa entsprach die Lehre vom Paradiese; nach dem Sündenfall folgt ein verderbter gesetzloser Zustand, der Vorzeit der Epikuräer vergleichbar; und auch die Vertragstheorie findet ihr Seitenstück in der heiligen Schrift; auch dort wird die Sicherheit der heutigen Gesellschaft durch einen Vertrag gewährleistet. Allerdings nicht zwischen Menschen allein, sondern mit Gott als Kontrahenten. Die stoische Lehre von der Gleichheit aller Vernunftwesen ist wiederum mit der christlichen Gotteskindschaft aller Menschen verwandt. Auch diese Beziehungen sind nicht zufälliger Natur, da ja auch das Christentum eine Reaktionserscheinung gegen den antiken Kapitalismus ist.

So haben wir zu Ausgang des Mittelalters schon einen ganzen Schatz naturrechtlicher Ideen, doch sind sie noch nicht zu einem einheitlichen System gefügt; sie finden sich in verschiedenen wissenschaftlichen und religiösen Disziplinen verstreut. Die Naturrechtslehre als selbständige Wissenschaft ist erst eine Schöpfung des Zeitalters der Renaissance und der Reformation.

Und wie das Naturrecht im Griechentum entstand als der Ausdruck des Gegensatzes zu und der Abwendung von den bestehenden staatllichen und rechtlichen Zuständen, so war es auch bei seiner Wiedergeburt der neutrale Boden, das Asyl der Geister gegenüber der Zerrissenheit des kirchlichen, sozialen und politischen Lebens. „In das Naturrecht flüchtete

sich aller religiöse, politische und wirtschaftliche Jammer der neueren Zeit.“ Doch bedeutete, da wir es diesmal nicht mit einer absterbenden, sondern jung emporwachsenden Kulturepoche zu tun haben, die praktische Anwendung der philosophischen Überzeugung nicht ein Zurückziehen vom sozialen Leben, sondern Teilnahme und Reform im Sinne des erkannten Idealzustandes.

Die Nationalökonomie vor Grotius.

Aus dem Altertum kommen auf dem Gebiet der Volkswirtschaftskunde im wesentlichen nur Plato mit seinen Werken über den Staat und die Gesetze, sowie „die Politik“ des Aristoteles in Betracht. Obwohl die Ausführungen des Plato über die Arbeitsteilung, den Tausch, den Kauf u. s. w. dem Mittelalter stets bekannt blieben, so hat doch Aristoteles auf die Entwicklung nationalökonomischer Lehrmeinungen einen weit größeren Einfluß gehabt als Plato. Oncken charakterisiert seine Wirkung folgendermaßen[4]): „Die enzyklopädische Behandlungsweise und Vielseitigkeit die ihm eignete, ließ zu allen Zeiten Anknüpfungspunkte für jeden Wissenszweig bei ihm finden, sei es auf dem Gebiete der Natur, sei es der Geisteswissenschaften, und gleiches gilt auch von der Ökonomie. Weniger zwar die Physiokraten, die es mehr mit Plato hielten, als Adam Smith, zeigen sich von ihm beeinflußt. Hin und wieder kann man auch Grundsätze bei ihm finden, welche einen merkantilistischen Charakter tragen. Die mittelalterlichen öko-

[4]) A. Oncken, Geschichte der Nationalökonomie. Leipzig 1902, S. 38.

nomischen Anschauungen standen außerdem ganz in seinem Banne."

Aristoteles teilt seine Ökonomie in die Haushaltungskunde (Ökonomie im engeren Sinne) und die Bereicherungskunde (Chrematistik). In der letzteren gibt er Erörterungen über das Wesen des Wertes, wobei er den Gebrauchs- und Tauschwert unterscheidet; der Tauschwert ist das Mittel zum Gewinn. Der Gewinn ist immer ein Geldgewinn, doch das Geld ist nur ein Zeichen des Reichtums, nicht der Reichtum selbst. An diese Darlegung knüpft Aristoteles dann seine berühmte Lehre vom Wucher an: „Das Wuchergewerbe ist mit vollstem Recht verhaßt, weil dasselbe aus dem Gelde selbst den Gewinn zieht und es nicht dazu verwendet, wozu es erfunden worden ist. Denn das Geld ist des Handels wegen eingeführt worden; der Zins aber vermehrt es als solches, weshalb derselbe auch im griechischen seinen Namen „Junges" (τόκος) bekommen hat. Das Geborene ist nämlich dem Erzeugenden ähnlich und der Zins ist Geld aus Geld. Darum ist eben dieser Erwerbszweig der naturwidrigste von allen."

Diese Grundsätze werden nun zum theoretischen Mittelpunkt der kanonistischen Wirtschaftslehre, obwohl diese sich auf ganz andere Verhältnisse bezog und von ganz anderem Gesichtspunkt ausging, als Aristoteles.

Die kanonistische Lehre ist die erste, die das gesamte Wirtschafts- und Sozialleben einheitlich zu umfassen sucht, und hat, gestützt durch die Autorität der Kirche, das ganze Mittelalter hindurch geherrscht, bis sie durch die den neuen Verhältnissen entsprechende naturrechtlich philosophische Wirtschaftstheorie und

inbezug auf die praktischen Maximen durch den Merkantilismus abgelöst wurde.

Der Standpunkt der kanonischen Wirtschaftstheorie, deren Niederschlag wir im Corpus juris canonici und den Kommentaren dazu, sowie hauptsächlich in den Schriften des heiligen Thomas von Aquino finden, war nicht wissenschaftlich, sondern ethisch. Nicht lediglich Erkenntnis der herrschenden Verhältnisse und ihrer Ursachen bedingten die Lehren der Kanoniker sondern: „Die Kirche suchte die Autorität ihres Dogmas über das Gebiet des wirtschaftlichen Lebens zu erstrecken. Es galt, dies Gebiet gerade so zu beherrschen, wie das geistige.“ An die Stelle des die klassische Gesellschaftsauffassung durchziehenden hedonischen Prinzips tritt entsprechend der christlichen Ethik das asketische. Dadurch wird der Wert der Arbeit, die bei den Alten als unwürdig galt, in den Vordergrund der Theorie gerückt, folglich Ackerbau und Handwerk als die einzigen sittlich zulässigen Gewerbe betrachtet und der Handel, soweit er irgend verdächtig ist, mit der Ausbeutung eines Kontrahenten in Verbindung zu stehen, aufs strengste verpönt. Dabei war der Satz, daß der Gewinn des Einen nur durch einen entsprechenden Schaden des Anderen hervorgerufen werden könne, Axiom. Um die Richtigkeit dieser Anschauungen zu beweisen, wurde die Lehre vom Geld, vom Zins und vom justum pretium, die sich eng an die angeführten Darlegungen des Aristoteles anschlossen, weiter ausgebildet.

Die Idee der Genossenschaftlichkeit des ersten Christentums, wie sie in dem kanonischem Leben der Klöster Realität wurde, war das leitende Prinzip. Das ganze theoretische System ist ein getreues Spiegel-

bild der tatsächlichen wirtschaftlichen Zustände zu Beginn des Mittelalters, der „kirchlich-feudalen Naturalwirtschaft.“ Und es behält Geltung auch, als infolge der Städtegründungen die Natural- und geschlossene Hauswirtschaft durch die Geld- und Verkehrswirtschaft gelockert zu werden anfängt. War doch auch in den Städten — natürlich zum großen Teil auf den Einfluß der Kirche hin — zunächst die Genossenschaftsidee auch in allen wirtschaftlichen Einrichtungen, so den Zünften dem Stapelrecht u. s. w. die herrschende; und solange die Produktion im wesentlichen durch die „Idee der Nahrung“ (Sombart) geleitet wurde, blieben das justum pretium einerseits und das Verbot jeglichen Wuchers andererseits die Maximen für das Tun und Lassen der Volkswirtschaft.

Allein obwohl die Kirche unter Anwendung aller ihrer Machtmittel das Vordringen der Geldwirtschaft, sobald es anfing, ihren sozialen und wirtschaftlichen Idealen gefährlich zu werden, zu verhindern suchte, so war sie den tatsächlichen Verhältnissen doch nicht gewachsen. Mit der Naturalwirtschaft wurden auch die Dogmen vom unfruchtbaren Gelde, von der Sündhaftigkeit des Zinsnehmens u. s. w. unhaltbar. Zudem traten, besonders nach den großen Entdeckungen, so veränderte neue Probleme in den Vordergrund des Wirtschaftslebens, daß die kanonische Lehre gar nicht mehr die Erklärungsmöglichkeiten in ihrem System gehabt hätte, auch wenn die Kirche noch die alte Autorität zur Aufstellung von Doktrinen auch für das Wirtschaftsleben gehabt hätte.

Aber Hand in Hand mit den wirtschaftlichen Verhältnissen hatte sich auch die Wissenschaft von der Bevormundung durch die Kirche gelöst. Hier-

durch wurde allerdings ein Zwischenstadium geschaffen, wo die Einheitlichkeit der Betrachtungsweise für die verschiedenen Seiten des menschlichen und gesellschaftlichen Lebens verloren gegangen war, da Moralphilosophie, Politik, Naturrecht u. s. w. ihre Einzelgebiete noch nicht klar erkannt und gegeneinander abgegrenzt hatten.

So kommt es, daß wir im 15. und 16. Jahrhundert die wirtschaftlichen Dinge meist nur vom praktischen Gesichtspunkte und nur in Einzelerscheinungen betrachtet finden, — also die durch die allmählige Verdrängung der Stadtwirtschaft durch die Territorialwirtschaft hervorgerufene frühmerkantilistischen Literatur — oder noch vom ethischen, wie z. B. die nationalökonomischen Schriften der Reformatoren. Die Utopien des Morus und Campanella, die Grotius übrigens bekannt waren, gehören nicht in unser Gebiet, da wir es lediglich mit der Entwicklungsgeschichte der volkswirtschaftlichen Erkenntnis zu tun haben.

Den Übergang zur neuen Methode bildet dann Bodinus mit seinen Werken: Discours sur le rehaussement ed diminution des monayes (1568) und „de la republique“ (1577). Zu diesem letzten Werk nimmt Grotius in der Einleitung des jus belli Stellung. In bezug auf seine ökonomischen Ansichten beeinflußt hat es ihn jedoch nicht.

Ob Grotius die beiden anderen noch in Betracht kommenden Werke, das „Breve trattato delle cause che possono fare abondare li regni d' oroe d' argento“ des Antonio Serra, sowie die „Essays moral political and economical“ des Bacon von Verulam gekannt hat, die zwischen Grotius' beide naturrechtlichen Hauptschriften fallen (1613 und 1615), ist unbekannt.

Von dem letzteren möchte ich es nicht annehmen, da der so wichtige Begriff des Produktivkredits den Bacon in seiner Schrift zum ersten Male zur Verteidigung des Zinsnehmens eingeführt, in der Argumentation des Grotius noch ganz fehlt.

Überhaupt war die literarische Neigung des Grotius mehr philologisch-antikisierend, wie aus den zahlreichen Zitaten in seinem Werke hervorgeht; allerdings seine Belesenheit eine so ungeheure, daß wir auch eine Kenntnis aller irgendwie bedeutenden zeitgenössischen Schriften voraussetzen müssen.

Die politische und wirtschaftliche Lage der Niederlande um 1600.

Leben und Charakter des Grotius.

Nachdem wir uns so die Entwicklung der Naturrechts- und Volkswirtschaftswissenschaft bis zu Grotius vergegenwärtigt haben, benötigen wir noch einer Darstellung der äußeren Umstände und Einflüsse, die bei der Entstehung und Gestaltung von Grotius Schriften eine Rolle gespielt haben.

Schon während des Mittelalters hatten die Niederlande im Welthandel eine tonangebende Rolle gespielt. Brügge, das „nordische Venedig“ war der Stapelplatz für die Waren der Hansa, der oberdeutschen, französischen und englischen Kaufleute. Mit der Entdeckung der neuen Seewege trat dann an Stelle des mittelalterlichen Stapelhandels ein ausgedehnter Börsenhandel. Dieser hatte zuerst hauptsächlich in Antwerpen geblüht; siedelte aber, nach dem in den unabhängigen Nordstaaten gelegenen Amsterdam über, als im Jahre 1585 die Spanier Antwerpen eroberten und dort den

Handel sperrten. Amsterdam behielt die unumschränkte Hegemonie auf dem Gebiete des Handels bis zur Navigationsakte Cromwells 1661, die für die Niederlande einen Schlag bedeutete, von dem sie sich nie mehr ganz erholten.

Um sich von den Spaniern und Portugiesen unabhängig zu machen und den Handel nach Indien in die dem Lande einträglichste Form zu bringen, wurde von den vereinigten Provinzen 1602 die ostindische Kompagnie gegründet. An ihr waren zwar alle Generalstaaten beteiligt, Amsterdam aber in durchaus dominierender Stellung. Die Kompagnie war außer mit allen Privilegien für den Handel auch noch mit politischen Befugnissen ausgestattet, sie hatte das Recht, außerhalb Europas Krieg zu führen, Frieden zu schließen u. s. w. Dadurch wurde es den Niederländern möglich, zwar offiziell mit Spanien in Waffenstillstand zu leben, außerhalb Europas aber die Spanier in empfindlichster Weise zu schwächen. Bald waren den Spaniern die wichtigsten Kolonien in Ostindien abgenommen, wo nun die mit ihrem Freihandelsprinzip sich brüstenden Niederländer ein viel schrofferes Monopolsystem einführten, als unter der ehemaligen spanisch-portugiesischen Herrschaft je bestanden hatte. Wie ausschließlich das kapitalistische Interesse die niederländischen Handelsunternehmungen beherrschte, geht daraus hervor, daß die Niederländer unter der Behauptung, sie seien keine Christen, sich in Japan an einer gegen die Portugiesen gerichteten Christenverfolgung beteiligten.

Allein auch in Europa wußten die Niederländer allmählich durch ihren Reichtum an Schiffen den Seetransport fast aller Nordstaaten an sich zu ziehen

und wurden dadurch zum anerkannten Frachtfahrer Europas.

Es ist klar, daß sich unter diesen Verhältnissen in den Niederlanden zuerst von allen europäischen Staaten ein mächtiger dritter Stand ausbildete. Zwar lag der Handel größtenteils in den Händen der alten städtischen Adelsgeschlechter, die auch innerhalb der Verwaltung — den General- und Provinzialstaaten — die meisten und wichtigsten Stellen inne hatten. Doch hatte diese städtische Geldaristokratie durchaus die Physiognomie einer oligarchischen Großbourgeoisie angenommen und lag im eifersüchtigsten Kampf mit dem feudalen Landadel, der sich um den Erbstatthalter Moritz von Oranien scharte. Zu Moritz hielt auch, in Opposition gegen den übermächtigen Druck des Großkapitals, die niedere Bevölkerung in den Städten, sowie eine beträchtliche Anzahl von Kaufleuten, die aus dem Süden zugewandert, andere Handelsinteressen verfolgten als die Monopolisten der indischen Kompagnie in der Provinz Holland. An der Spitze der städtischen Aristokratie standen der Großpensionär (das ist Vorsitzender der Generalstaaten) Oldenbarneveldt und der Generaladvokat der Provinzen Holland, Zeeland und Westfriesland, Hugo Grotius.

Hugo Grotius, 1583 zu Delft geboren, als Sohn des dortigen Bürgermeisters und nachmaligen Kurators der Universität Leyden, erhielt eine sehr sorgfältige Erziehung und genoß schon in früher Jugend weit über sein Vaterland hinaus, den Ruf einer staunenswerten Gelehrsamkeit. Obwohl Jurist vom Fach, trieb er doch auch philosophische und theologische Studien und war auch auf diesen beiden Gebieten

produktiv tätig. Der Zahl nach überwiegen sogar seine theologischen Schriften, und auch seine Neigung scheint sich, besonders im vorgerückten Alter, immer mehr nach dieser Seite entwickelt zu haben.

Der innerpolitische Kampf in den Niederlanden, der auch für das Schicksal des Grotius entscheidend werden sollte, kam nicht auf politischem, sondern auf religiösem Gebiet zum Austrag und zwar anläßlich von Streitigkeiten über die Gnadenwahl, die zu einem erbitterten Bürgerkriege führten. Oldenbarenvelt und Grotius wurden, als sie als Gesandte auf der Generalsynode zu Dordrecht, die zur Regelung der Zwistigkeiten einberufen worden waren, erschienen, von der Gegenpartei gefangen genommen und wegen Hochverrats angeklagt. Oldenbarenveld wurde 1619 zum Tode verurteilt und hingerichtet; Grotius zu lebenslänglicher Festungshaft begnadigt, die er auf der Burg Lövenstein abbüßen sollte. Hier legte er dann außer zu einigen theologischen Schriften auch den Grund zu seinem Hauptwerk, dem jus belli ac pacis, das er jedoch erst 1625 in Paris vollendete, nachdem es ihm 1621 gelungen war, aus seiner Gefangenschaft zu fliehen. Bis 1631 lebte Grotius in dürftigen Verhältnissen, aber ununterbrochen literarisch tätig, am Hofe Ludwig XIII. Nach einem kurzen Aufenthalt in Holland mußte er erneuter Verfolgungen wegen wieder von dort fliehen, und wurde schließlich schwedischer Gesandter am französischen Königshof. Seine reine Gelehrtennatur, sowie seine absolute Unbestechlichkeit und Geradheit machten ihn jedoch zur diplomatischen Intrigue ungeeignet, so daß er unter seiner Stellung litt und in seinem Beruf auch nur Mißerfolge hatte, obwohl sein Ansehen als Gelehrter und Schriftsteller

immer größer wurde. Grotius starb 1645 in Rostock auf der Rückreise von Schweden, nachdem man ihm bei seinem letzten vorübergehenden Aufenthalt in Holland endlich überall ehrenvoll entgegengekommen war.

Die Schriften des Grotius.

Um ein Bild der nationalökonomischen Anschauungen des Grotius zu erhalten, genügt es im wesentlichen, seine beiden naturrechtlichen Werke, das „Mare liberum“ und das „Jus belli ac pacis“ heranzuziehen. Laspeyres rechnet zu den volkswirtschaftlichen Anschauungen noch diejenigen, die Grotius in seinem Jugendwerk „Parallelon rerum publicarum Romanorum, Atheniensium et Batavorum“ (1604) über wirtschaftliche Zustände seines Volkes niedergelegt hat. Das Werk ist aber rein deskriptiver Natur und obwohl kulturhistorisch und demographisch viel Interessantes bietend, bleiben die wenigen, die rein wirtschaftlichen Verhältnisse berührenden Stellen so sehr an der Oberfläche der Erscheinungen, geben nur Schilderungen und nicht den geringsten Versuch zu Erklärungen, daß wir sie nicht anzuführen brauchen. — Die Auseinandersetzung mit Campanella, in der man noch Nationalökonomisches vermuten könnte, ist rein staatsrechtlicher Natur. Die Schrift „Isagoge ad praxin“ die Laspeyres bei der Besprechung der Zinsfrage heranzieht, ist nicht von Grotius selber, sondern von seinem jüngeren Bruder Wilhelm.

In seinem Hauptwerk, dem Jus belli ac pacis unternimmt es Grotius als erster die Lehre vom Naturrecht in ein einheitliches System zusammen zu fassen. Schon die Entstehungsgeschichte dieses ersten natur-

rechtlichen Werkes ist typisch; sie bildet gleichsam eine Illustration zu dem, was wir über die Bedeutung des neueren Naturrechts für das geistige Leben seiner Zeit gesagt hatten. Ein Recht, das für alle bindend ist, das über religiöse, politische und nationale Gegensätze hinweg Gültigkeit hat, und den natürlichen und von Gott gewollten Zustand der Gesellschaft darstellt, wird von Grotius erkannt und geformt zu einer Zeit, da sein Vaterland und er selbst am härtesten von Feindseligkeiten, von Willkür und Ungerechtigkeit auf jedem Gebiet betroffen war. Und aus dieser äußerlichen und seelischen Verursachung des Werkes können wir verstehen, daß zwar Grotius einesteits ernsthaft bemüht war, überall das Naturrechtliche vom Nützlichen scharf zu scheiden und seinem Naturrecht eine möglichst unangreifbare Begründung zu geben, daß er aber andererseits der Suggestion der äußeren Verhältnisse und seiner seelischen Reaktion gegen dieselben bei der Auswahl seiner Beispiele und bei der Art seiner Beweisführung unterlag.

Denn obwohl Grotius in der Einleitung zu seinem Jus belli dem Franzosen Bodinus vorwirft, er habe die Lehre vom Nützlichen, die in das Gebiet der Politik gehöre, mit der des Rechts vermengt, während er selber sich alles dessen enthalten hätte, was zu anderen Gebieten gehöre, so ist ihm sein Vorhaben, das Naturrecht klar von allen verwandten Disziplinen zu sondern, noch nicht gelungen. Doch hat sein Werk den ersten wirklich wirksamen Anstoß zu dieser Differenzierung auf wissenschaftlichem Gebiet gegeben, wenngleich es noch über 100 Jahre gedauert hat, bis die Trennung von allen verwandten Disziplinen, der

Moralphilosophie einerseits, dem positiven Recht und der Politik anderseits vollkommen vollzogen wurde.

Ferner: Es ist zwar einerseits eine Schwäche im System des Grotius, daß hier die Grenzen zwischen Recht und Moral, der Unterschied von juristischen soziologischen, ökonomischen und politischen Kategorien vielfach nicht klar hervortreten, aber andererseits finden wir bei ihm auch schon einen guten Instinkt für die Zusammenhänge dieser Gebiete und die Anwendbarkeit des Naturrechts; auf der Grundlage, die er legte, konnte dann sowohl die rein staatsrechtliche Seite des Naturrechts, deren letzter Hauptvertreter Rousseau war, sich entwickeln, wie auch die ökonomische Seite, die den theoretischen Kern des physiokratischen und die philosophische Begründung des Smithianischen Systems bilden, und ebenso hat Grotius auch schon das wesentliche gedankliche Material zusammengetragen, das alle seine Nachfolger benutzt haben, von dem sie wichtige Teile verwendeten, wenn auch die jeweilige Zusammensetzung variiert, wenn auch stets einiges verworfen und das System durch eigenes, neues ergänzt und ausgebaut wird.

In einer Beziehung allerdings gehört Grotius trotzdem noch ganz dem Mittelalter an: in der Methode. Diese atmet noch ganz den scholastischen Geist, sie ist reich in der Anwendung der spitzfindigsten Sophismen, besonders, wo es gilt, Gottes Wort mit einzelnen naturrechtlichen Anschauungen zu vereinigen. Grotius beliebteste und für ihm häufig allein zureichende Beweismittel aber sind Zitate aus der heiligen Schrift und aus antiken Schriftstellern, und zwar ersetzt er, dem allgemeinen Hang der damaligen Zeit zur reinen Wortgelehrsamkeit getreu, die Qualität dieser Beweis-

führung durch die Quantität: oft führt er zum Beleg für relativ kleine und einfache Gedanken seitenlang Zitate oder Handlungen mythischer Personen an, wodurch die Klarheit und Übersichtlichkeit seiner Gedanken häufig beeinträchtigt wird.

Ganz vereinzelt tritt allerdings auch die historische Betrachtungsweise bei ihm auf. So z. B. führt er einmal den Tausch als die älteste Art des Vertrages an, und in seinem speziellen Kriegsrecht gibt er verschiedentlich die Möglichkeit zu, daß die Staaten durch das „unentfaltete politische Mittel“ (Oppenheimer) d. h. durch feindliche Eroberung und Aufoktroyierung einer Verfassung durch die Sieger, entstanden seien. Aber derartige Erkenntnisse hindern ihn nicht, in seinem Naturrecht die Entstehung des Staates auf die Fiktion eines Vertrages zurückzuführen. Und zwar nimmt er nicht, was noch einigermaßen konsequent gewesen wäre, wie Hobbes den Unterwerfungsvertrag an, sondern eine „vollkommene Verbindung freier Menschen“.

Noch mehr aber als durch diese rein scholastische Geistesschulung ist die Unklarheit, die bei Grotius häufig auch in bezug auf die Grundbegriffe herrscht, doch verursacht durch seine parteipolitische Stellung. Wegen seiner hervorragenden Gelehrsamkeit und glänzenden rednerischen und schriftstellerischen Begabung war Grotius schon im frühen Alter zum Anwalt einer bestimmten Partei, eben der städtischen Großhandelsaristokratie geworden. Er behauptet zwar in der Vorrede zum Jus belli, er habe auf die Streitfragen der Gegenwart nicht Rücksicht genommen, und wir werden dieses sein Hauptwerk allerdings anzusehen haben als den theoretischen Niederschlag seiner

juristischen und politischen Anschauungen, der aus keinem praktischen, sondern aus einem lediglich wissenschaftlichen Interesse entstanden ist. Doch waren seine Gedanken über die gesellschaftlichen Dinge schon in gewissen Bahnen festgelegt; sein Hauptwerk ist herausgewachsen aus zwei Jugendschriften, dem „Mare liberum“ (1609) und dem erst 1864 von Hamaker entdeckten „De jure praedae“. Diese beiden Werke waren reine Tendenzschriften. Im Mare liberum galt es, den Spaniern entgegenzutreten, die bei dem damals abzuschließenden Waffenstillstand die Unabhängigkeit der Niederlande nur anerkennen wollten, wenn diese die Seefahrt nach Ostindien einstellen wollten. Im „jus praedae“ liegt die Tendenznatur noch klarer auf der Hand, da wir wissen, daß die Schrift verfaßt wurde, um das Wegnehmen einer spanischen Galeone durch Schiffe der ostindischen Kompagnie zu rechtfertigen. Daß wir der wissenschaftlichen Unbefangenheit des Grotius gegenüber sehr vorsichtig zu sein haben, beweist auch die folgende Begebenheit, die Oncken nach Liesker mitteilt[5]): 1635 erschien in England eine Schrift „Mare clausum“ von Selden, die schon durch ihre Überschrift sich als eine Streitschrift gegen Grotius Mare liberum ankündigte, und die das englische Eigentumsrecht für alle England umgebenden Gewässer beansprucht, um dadurch den weit ausgedehnten niederländischen Heringsfang, sowie überhaupt die dominierende Stellung der Holländer in den nördlichen Gewässern zu hintertreiben. Dirk Graswinckel wurde mit der Abfassung einer Gegenschrift betraut. Er wandte sich an Grotius, der da-

[5]) Oncken, a. a. O. S. 200.

mals als schwedischer Gesandter in Berlin lebte, um Material. Grotius lehnte ab und schrieb sogar wiederholt an seinen Bruder (Briefe vom 14. Dezember 1635 und 20. Mai 1636), derselbe möge doch dafür sorgen, daß Graswinckel „in dieser Streitfrage kein Wort sage, daß denjenigen, die über das finnische und das bottnische Meer herrschen, unangenehm sein könnten."

Rousseau hat ja sogar das Jus belli als Tendenzschrift auffassen wollen; er sagt im „Contrat social" über Grotius: „Jedermann kann aus dem dritten und vierten Kapitel des Grotius ersehen, wie dieser gelehrte Mann sich abmüht und in Sophismen verwickelt, aus Furcht zu viel oder zu wenig zu sagen, je nach den Meinungen und Interessen, die er versöhnen wollte. Grotius war nach Frankreich geflüchtet, unzufrieden mit seinem Vaterlande; in dem Bestreben, Ludwig XIII. den Hof zu machen, sparte er nichts, um den Völkern alle ihre Rechte zu nehmen und mittels allerlei Kunststücke die Könige damit zu bekleiden." Nachzuprüfen, wie weit Rousseau in bezug auf die staatsrechtliche Seite des Grotianischen Werkes Recht hatte in seiner Behauptung, fällt nicht in den Rahmen unserer Aufgabe. Bezüglich der ökonomischen Stellen werden wir sehen, daß Grotius, obwohl er sein Werk erst in Paris beendete und Ludwig XIII. widmete, nirgends französische sondern stets holländische Verhältnisse berücksichtigte.

Trotzdem haben wir, nach allem was uns von der Persönlichkeit des Grotius überliefert ist, nicht zu glauben, daß wir es überall, wo wir in seinen Schriften tendenziös deutbare Stellen finden, auch mit bewußten vorsätzlichen Formulierungen seiner Theorie zu gunsten irgend eines thema probandum zu tun

haben. Grotius war ein sehr vorsichtiger, friedliebender und milder Charakter; so kommt es, daß er die Dehnbarkeit der naturrechtlichen Lehren, denen Hasbach ja zunächst überhaupt nur einen rein formalen Charakter zugeschrieben haben will, benutzt, um nach Möglichkeit nirgends ein bestimmtes Interesse zu verletzen, sondern soweit möglich, alle unter ihren Bestimmungen zu befriedigen. Daß Grotius bei seinem Hauptwerk keinen bewußten Interessendienst im Auge hatte, geht auch daraus hervor, daß er sich in seinen Briefen selber gern als Bürger des Universums bezeichnet. Auch hierin wurde er, wie ja auch, wie wir später sehen werden, in seinen naturrechtlichen Anschauungen von den Stoikern beeinflußt. Daß er aber tatsächlich ein durchaus patriotisch fühlender Niederländer war, obwohl ihn sein Vaterland während seiner ganzen Lebenszeit mit großem Undank behandelte, wissen wir daraus, daß er verschiedene, ihm vom König von Frankreich und anderen Fürsten angebotene sehr günstige Stellungen ausschlug, weil er in ihnen dem Interesse der Niederländer hätte entgegenarbeiten müssen.

Um zusammenzufassen: Die Kritik an Grotius Anschauung hat zu berücksichtigen einmal die Tatsache, daß Grotius durch Tradition und Beruf in seinen Anschauungen national und klassenmässig bestimmt ist. Einer bewußt einseitigen Auffassung steht jedoch als ausgeprägtester Charakterzug, eine Neigung zum Ausgleich bestehender Gegensätze auf jeglichem Gebiet gegenüber.

Nachdem wir so die Grundsätze für die Beurteilung abgeleitet haben, gehen wir zu dem Naturrechtssystem, wie es Grotius im Jus belli und teilweise schon im Mare liberum niedergelegt hat, über.

Das naturrechtliche und ökonomische System des Grotius.

Das Grotianische Naturrecht zeigt, emtsprechend der starken ethischen Veranlagung des Autors hauptsächlich stoische Beeinflussung, besonders bei seiner Begründung eines natürlichen Rechtes. Inhaltlich dagegen nimmt es auch wichtige Elemente der epikuräischen Lehre auf. Das alles beherrschende Gebiet seiner naturrechtlichen Auffassung ist das Sozialitätsprinzip. In der Einleitung zu Jus belli schreibt er[6]): „Zu den dem Menschengeschlecht eigentümlichen Tätigkeiten gehört auch der gesellige Trieb zu einer ruhigen und nach dem Maß seiner Einsicht geordneten Gemeinschaft mit seinesgleichen, welche die Stoiker „*Οἰκείωσιν*“ nannten. Der Satz, daß jedes lebende Wesen nur den Trieb auf seinen eigenen Nutzen habe, kann in dieser Allgemeinheit nicht zugegeben werden.“ Und ferner[7]): „Diese, der menschlichen Vernunft entsprechende Sorge für die Gemeinschaft ist die Quelle des eigentlich so benannten Rechts.“ Entsprechend der allgemeinen Weltseele der Stoiker findet sich bei Grotius Gott als die letzte Quelle des Naturrechts. Er sagt[8]): „Selbst das oben erwähnte Naturrecht, sowohl das gesellschaftliche, als das im weiteren Sinne sogenannte muß, obgleich es aus den inneren Prinzipien des Menschen abfließt, doch in Wahrheit Gott zugeschrieben werden, weil er ja gewollt hat, daß solche Prinzipien bestehen. In diesem Sinne sagten die Stoiker und Chrysipp, daß man den Ursprung des Rechts nur bei

[6]) Einl. § 6.
[7]) Einl. § 8.
[8]) Einl. § 12.

Jupiter suchen müsse, und wahrscheinlich hat bei den Lateinern das Recht (jus) seinen Namen von dem Jupiter (Jovis) erhalten."

Doch ist die Sozialität bei Grotius in eine Stelle gerückt, die sie bei den Stoikern nicht hatte. Er kehrt in gewissem Sinne die stoische Anschauung um, indem er nicht die Sozialität aus der allen Menschen gemeinsamen Vernunft ableitet, sondern sagt[9]): „Deus.: humanae naturae parens, quam ideo, non uti caetera animantia, in species diversas, variaque discrimina segregasset, sed unius esse generis, una etiam appellatione voluisset contineri dedisset insuper originem eandem, similem membrorum compagem, vultus inter se obversos, sermonem quoque et alia communicandi instrumenta, ut intelligerent omnes naturalem inter se societatem esse atque cognationem." Und indem er so den Gedanken der Gesellschaft zum Angelpunkt der Theorie erhob — im Jus belli sagt Grotius geradezu[10]): „Denn der Schöpfer der Natur wollte, daß wir als einzelne schwach seien und zum rechten Leben vieles bedürfen, damit wir desto mehr zur Pflege der Geselligkeit angetrieben würden" — indem er das Wohl der Gemeinschaft überall dem der Einzelnen voransetzte, gab er der merkantilistischen Praxis seiner Zeit eine philosophische Stütze, auf die wir noch bei Besprechung seiner einzelnen nationalökonomischen Anschauungen zurückkommen werden. Und da er gleichzeitig definiert: „der Staat ist eine vollkommene Verbindung freier Menschen, die sich des Rechtsschutzes und des Nutzens wegen zusammen-

[9]) Mare. lib. Einleitung S. 2.

[10]) Einl. zum JB. § 16.

getan haben“, und bei dieser Definition nicht so sehr den Nutzen des Individuums, sondern den allgemeinen Nutzen im Auge hat, wie sich aus der folgenden Stelle ergibt: „der Bürger, welcher eines gegenwärtigen Nutzens wegen das bürgerliche Recht verletzt, zerreißt damit das Band, das den dauernden Nutzen seiner und seiner Nachkommenschaft einschließt“ — da ihm also der Staat die Instanz ist, der die Förderung des allgemeinen Wohls obliegt, so haben wir bei Grotius eine einheitlich abgeschlossene Theorie zur Befürwortung staatlicher Bevormundung der Einzelnen auch in wirtschaftlichen Dingen.

Es erscheint unverständlich, wie Laspeyres, der gründlichste Kenner der niederländischen volkswirtschaftlichen Literatur, zu der Meinung kommen kann, der Zusammenhang der wirtschaftlichen Anschauungen des Grotius mit seinem Naturrecht sei nur ein lockerer, zufälliger. „Konnte doch“, so schreibt Laspeyres[12]), „schon Grotius Auffassung des Staates als einer aus äußeren Bedürfnissen der Einzelnen hervorgegangenen Rechtsanstalt dem Eingreifen des Staates in die Lebenszwecke des Menschen, also auch in seine Wirtschaft, keinen Raum gewähren; wären doch Grundsätze der Volkswirtschaftspflege neben dem reinen Rechtsprinzip des Staates eine Inkonsequenz gewesen.“ Fügt nun aber Grotius schon in der eben zitierten Stelle zum Rechtsschutz durch den Staat ausdrücklich noch den Nutzen, so geht aus der folgenden Äußerung die Überzeugung von der Ausgedehntheit der staat-

[11]) Einl. zum JB. § 18.

[12]) Larspeyres, Geschichte der volkswirtschaftl. Anschauungen der Niederländer S. 6.

lichen Befugnisse noch deutlicher hervor[13]): „Die Gemeinschaft, in welcher eine Anzahl Familienväter zu einem Volke oder Staate zusammentreten, gibt der Gemeinschaft das größte Recht gegen die Teile; denn sie ist die vollkommenste Gemeinschaft, und es gibt keine menschliche Handlung, welche nicht unmittelbar oder mittelbar darauf Bezug hätte. Deshalb sagt Aristoteles: „Die Gesetze treffen Bestimmungen über Alles".

Die Grundanschauung des Grotius ist also durchaus sozialethisch, und wenn sich auch vereinzelte individualistische und freiheitliche Forderungen beim ihm finden, so fehlen sie doch in seinen naturrechtlichen Grundsätzen völlig. Daß die liberalen Forderungen, die später den Hauptbestandteil der naturrechtlichen Doktrinen bilden, nicht zum Wesen des Naturrechts gehören, sondern mit den Bedürfnissen einzelner Völker und Klassen nach individueller Freiheit zuerst seit Locke in die Lehre eindringen, hat schon Hasbach gezeigt.

Welchen Inhalt hat nun aber das Naturrecht, dieses „Gebot der Vernunft, welches anzeigt, daß einer Handlung wegen ihrer Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit der vernünftigen Natur selbst eine moralische Häßlichkeit oder eine moralische Notwendigkeit innewohne"? Grotius faßt ihn in der Einleitung zum Jus belli dahin zusammen[14]): „Dazu gehört, daß man sich des fremden Gutes enthalte und es ersetze, wenn man davon etwas besitzt oder genommen hat; ferner die Verbindlichkeit, gegebene

---

[13]) J.B. Buch II, Kap. V, 23.

[14]) Einl. § 8.

Versprechen zu erfüllen, der Ersatz des durch unsere Schuld verursachten Schadens und die Wiedervergeltung der Menschen durch die Strafe.“

Das ganze Rechtswesen gipfelt also in der Heilighaltung des Eigentums und der Verträge — die speziellen Interessen des Kaufmannsstandes treten hier gleich in den Vordergrund.

Indem Grotius an erster Stelle den Begriff des Privateigentums in sein Naturrecht einführt, gibt er damit allerdings auch das Fundament des wirtschaftlichen Individualismus. Die Eigentumslehre bildet einen der wichtigsten Bestandteile seiner Lehren und, um sich nicht in innere Widersprüche zu verwickeln, da er ja mit den Stoikern ein goldenes Zeitalter der Gütergemeinschaft voraussetzt, sucht er das Eigentum denn auch naturrechtlich abzuleiten. Doch ist diese Deduktion ziemlich schwach und gesucht, und es blieb erst Locke, bei dem der Beweis für den naturrechtlichen Charakter des Privateigentums ja den Kern des Systems bildet, vorbehalten, hier eine wirklich brauchbare Theorie zu schaffen, die dann, den Forderungen der Zeiten entsprechend, dem sozialen und schließlich dem wirtschaftlichen Individualismus zum Siege verhalfen.

Im Jus belli findet sich nur eine ziemlich ausführliche Schilderung des Übergangs vom vorzeitlichen Kommunismus zum Zustande des Privatbesitzes an beweglichen und unbeweglichen Dingen[15]). Obwohl dort die chronologische Aufeinanderfolge der Beschäftigungen, Ackerbau, Viehzucht, Stoffveredelung einerseits und die jeder Stufe entsprechende Eigen-

[15]) J.B. Buch II, Kap. II.

tumsordnung andererseits auseinandergesetzt wird, hat das Ganze doch mit historischer Auffassung im heutigen Sinn nichts zu tun, sondern ist eine ebenso willkürliche Konstruktion wie z. B. der Staatsvertrag. Wichtig ist nur, daß, wie Grotius sein Naturrecht auf die reale Basis der menschlichen Psyche stellt, indem er es aus dem Geselligkeitstriebe deduziert, er auch hier die wirtschaftliche Entwicklung mit einer psychologischen (Entstehung des Neides, des Luxusbedürfnisses u. s. w.) verknüpft, wobei er sich jedoch im wesentlichen eng an die biblische Geschichte anschließt.

Eine innere Begründung der Berechtigung des Privateigentums findet sich jedoch im Jus belli nicht. Daß der Übergang von der Gütergemeinschaft zum Privateigentum auf naturrechtlichem Wege vor sich geht, wird ausgeführt im Mare liberum und in der „Inleidinge tot de hollandsche Rechts-Geleerdheid", einem Werk, das dem Privatrecht gewidmet ist, und auch während Grotius Gefangenschaft auf der Burg Löwenstein entstand. „Omnes proprietas ab occupatione coeperit" und zwar unter Annahme eines stillschweigenden Vertrages aller Beteiligten. Der Zustand des Privateigentums kam[16]) „paulatim, initium eius monstrante Natura. Cum enim res sint nonnullae, quarum usus in abusu consistit, aut quia conversae in substantiam utentis nullum postea usum admittunt, aut quia utendo fiunt ad usum deteriores, in rebus prioris generis, ut cibo et potu, proprietas statim quaedam ab usu non seiuncta emicuit. Hoc enim est proprium esse, ita esse euiusquam ut alterius esse non potest,

[16]) Mare lib. Kap. V.

quod deinde ad res posterioris generis vestes puta, et res mobiles alias aut se moventes ratione quadam productum est. Quod cum esset, ne res quidem immobiles omnes, agri puta, indivisi manere potuerunt: Quamquam enim horum usus non simpliciter in abusu consistat, eorum tamen usus abusus cuiusdam causa comparatus est; ut arva et arbusta cibi causa, pascua etiam vestium: omnium autem usibus promiscue sufficere non possunt. Repertae proprietati lex posita est, quae naturam imitaretur.

In der „Inleidinge“ führt Grotius denselben Gedanken noch etwas weiter aus und fügt hinzu: „Hier uit is dan goed te verstaen, dat, hoe wel het angebooren recht alles liet onverdeelt, also de verdeelinge zonder menschen daed nit en konde geschieden, dat even wel het aangebooren recht de verdeelinge niet en verbote, maer eenigzins daer toe oerzaeck heeft gegeben.“

Dieser Versuch, die wichtigste Grundlage der Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung als naturgesetzlich nachzuweisen, zeigt so deutlich, daß es sich dabei für Grotius um ein thema probandum handelte, daß wir uns im Einzelnen nicht näher damit zu befassen haben werden. Wichtig ist nur, daß Grotius die Möglichkeit des Privatbesitzes auf die begrenzten Dinge beschränkt. Diese Anschauung vertritt er im Jus belli[17]) und vor allem ist sie der Grundgedanke im Mare liberum. Auch hier ist natürlich der Vorgang der gewesen, daß die Theorie in usum delphini — d. h. in diesem Falle des gefährdeten Seehandelsinteresses der Holländer — gemacht wurde; denn zu den

[17]) J.B. Buch II, Kap. II, 2.

unendlichen Dingen rechnet Grotius außer dem Meer nur noch die Sanddünen an der Meeresküste, während er konsequenterweise den Boden, zum mindesten den Boden der Kolonialländer hätte hinzunehmen müssen. Daß in bezug auf den Boden Schwierigkeiten bestehen, sieht Grotius auch und er führt infolgedessen hierfür eine zwiefache Besitzergreifung ein, eine durch die Gemeinschaft, und dann eine durch Landteilung[18]). In diesem Zusammenhange finden wir bei Grotius sogar einmal einen Anklang an die Lockesche Theorie, die das Eigentumsrecht am Boden auf die auf seine Bebauung verwendete Arbeit gründet, denn Grotius sagt bei den Rechten, die Fremden in einem Staate gewährt werden müssen[19]): „Befinden sich jedoch innerhalb des Gebietes verlassene und wüste Ländereien, so müssen sie den Ankömmlingen auf ihr Ersuchen überlassen werden, weil das, was niemand bebaut, auch nicht als im Besitz befindlich gelten kann; sofern nur die oberherrliche Gewalt dem alten Volke unversehrt verbleibt.“ Diese Stelle ist noch insofern beachtenswert, als sie in ihrem Nachsatze wieder die überall durchgehende Tendenz des Grotius zeigt, das Recht der Gesamtheit über das der Einzelnen zu stellen. Inhaltlich ist es aber fast die einzige Stelle, wo die Bebauung und der Besitz des Bodens in einen ursächlichen Zusammenhang gebracht werden. Sonst findet sich nur noch eine einzige Stelle, in der das Eigentum auf die Arbeit zurückgeführt wird, nämlich in der Vorrede zum Mare liberum, in der es heißt: Sicut autem in ipso homine alia sunt, quae habet

[18]) J.B. Buch II. Kap. II, 4.
[19]) J.B. Buch II, Kap. II, 17.

cum omnibus communia, alia quibus ab altero quisque distinguitur, ita earum rerum quas in usum hominis produxisset natura alias eam manere communes, alias cuique industria ac labore propri as fieri voluisse.“ Es ist jedoch bei dieser Stelle nicht klar zu ersehen, ob die Ablative „industria ac labore“ kausal oder instrumental gedacht sind.

Doch scheint die Stelle noch in anderer Beziehung wichtig. Wir hatten eingangs die Frage aufgestellt, ob sich im Wesen des Naturrechts Züge finden ließen, die es zu einer systematischen Behandlung auch ökonomischer Probleme prädisponierten. Die eben angeführte Stelle scheint mir in dieser Hinsicht einen Fingerzeig zu geben. Der hier geäußerte Gedanke, daß die sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen analog den physischen der Menschen nach einem bestimmten Plane der Natur verlaufen, ist eine, im Gewande rationalistischen Denkens auftretende Wiederkehr der stoischen metaphysischen Prämisse von der Vernunft und Gesetzmäßigkeit alles Seienden. Diese quasi mechanische Gesellschaftsauffassung tritt sonst im Naturrecht des Grotius nicht so klar zutage, da er im allgemeinen nur ausführt, daß die bestehende Gesellschaftsordnung auf den Willen und Vertrag der einzelnen Menschen beruht und aus Zweckmäßigkeitsgründen eingeführt sei. Die Frage, ob hinter diesem Vorgange noch eine allgemeine Gesetzmäßigkeit stehe, wirft er sonst nicht auf. Dennoch brauchen wir die eben angeführte Stelle nicht für eine zufällige Äußerung zu halten, sondern können aus ihr entnehmen, daß Grotius die Überzeugung hatte, daß nicht nur für eine goldene Vorzeit, sondern auch für die bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse ein „ordre naturel“

bestände. Und eben diese Überzeugung, daß es auch im Sozial- und Wirtschaftsleben innere Gesetze, einen inneren Mechanismus gibt, mußte bewußt vorhanden sein, wenn eine theoretische, auf Erkenntnis und nicht nur auf praktischem Nutzen gerichtete Behandlung von Fragen aus dem Bereich der Gesellschaftswissenschaften überhaupt möglich sein konnte. Nachzuweisen, wie diese Auffassung immer bewußter wurde und sich bis zu dem Kern des physiokratischen Systems, der Lehre vom ordre naturel entwickelte, würde den Rahmen dieser Arbeit überschreiten. Wir sehen aber, daß Grotius ein nicht zu übergehendes Bindeglied zwischen der Lehre der Stoiker und den Physiokraten ist. Da sich schon bei den Stoikern mit der Lehre von der Gesetzmäßigkeit alles Seins die Auffassung von der Erkenntnis als sittlicher Pflicht verband, so hätte die Konsequenz dieser Gedanken auch schon bei ihnen zur Behandlung sozialer Phänomene führen müssen; daß sie dort noch ganz fehlen, ist ein Beweis, daß die menschliche Wissenschaft weniger von allgemeinen Maximen als von bestehenden äußeren Verhältnissen inspiriert werden. Daß aber dieses gedankliche Moment eine wichtige Bedeutung hat, erhellt auch daraus, daß jene Naturrechtslehren, die rein auf epikureischer Basis ruhen und das Gesellschaftsleben nur durch Vertrag und nicht durch bestimmte immanente Gesetze geregelt glauben, wie Hobbes, Gassendi, Spinoza für die Entwicklung der ökonomischen Systematik unfruchtbar geblieben sind.

Kehren wir zur Lehre vom Eigentum zurück. Obwohl Grotius die naturrechtliche Berechtigung dieser Institution nachzuweisen versucht hat, so hindert ihn doch seine Auffassung vom Verhältnis des Individuums

zur Gesellschaft, die wie wir gesehen haben, letzten Endes anti-individualistisch ist, daran, den Begriff des Einzeleigentums mit allen seinen individualistischen Konsequenzen bestehen zu lassen. Das Eigentum der Untertanen unterliegt vielmehr nach seiner Anschauung „dem höchsten Obereigentume, soweit es das öffentliche Wohl erfordert“ [20]). Und aus der Fiktion des Teilungsvertrages läßt sich auch dieses Verhältnis erklären, „denn die Absicht derer, die zuerst das Privateigentum einführten, muß so angenommen werden, wie sie sich am wenigsten von der allgemeinen Gleichheit entfernt. Daraus folgt zuerst, daß in der höchsten Not das alte Recht des Gebrauchs wieder auflebt als wären die Güter noch gemeinsam [21]).“ Ferner ist auch die Enteignung möglich kraft des höchsten Obereigentums, doch bedarf es hierfür eines allgemeinen Nutzens, und es muß der, der sein Recht einbüßt, aus dem öffentlichen Vermögen entschädigt werden.

Die Lehre vom Eigentum ist bei Grotius eigentlich überall nur als Grundlage für seine Ansichten über den Handel ausgeführt. Der Handel nimmt nicht nur im Verhältnis zu anderen wirtschaftlichen Phänomenen, sondern auch absolut in seinem System eine so überragende Rolle ein, daß hierdurch die nationale und klassenmäßige Bedingtheit seiner Lehre besonders bloß zutage tritt. Der Handel wird aufs engste überall mit der Sozialitätstheorie verknüpft; er hat fast eine ethische Mission: Im Jus belli zitiert

---

[20]) J.B. Buch II, Kap. II, 15,

[21]) J.B. Buch II, Kap. II, 6.

Grotius aus Libanius[22]): Gott hat nicht allen Ländern alles zuerteilt, sondern hat seine Geschenke nach den Ländern verteilt, damit die Menschen einander bedürften und gesellig würden. Deshalb hat er den Handel erweckt, damit wir alle das genießen können, was irgendwo gewachsen ist" und im Mare liberum wird er nicht müde, die Notwendigkeit des Handels aus der Natur der Dinge nachzuweisen[23]): „Dederat natura omnia omnibus. Sed cum a rerum multarum usu, quas vita desiderat humana, locorum intervallo homines arcerentur, quia, ut supra diximus, non omnia ubique proveniunt, opus fuit trajectione." Doch war diese frühe trajectio noch kein Handel. Dieser war erst nach Einführung des Privateigentums möglich. Da nun seine Gestattung der menschlichen Gesellschaft zum Nutzen und Niemand zum Schaden gereicht, so darf niemand den Handel des einen Volkes mit einem entfernteren verhindern[24]). Die Handelsfreiheit wird bei Grotius nun geradezu zur Existenz- und Entwicklungsbedingung alles menschlichen und staatlichen Zusammenlebens. In der Vorrede zum mare liberum ruft er den christlichen Fürsten und Völkern zu: Nemo est vestrum . . . . qui non commenandi commercandique libertatem omni ope defendat. Sine his si parva illa societas, quam rempublicam vocamus constare non posse judicatur (et certe constare non potest) qumobrem non eadem illa ad sustimendam totius humani generis societatem atque con cordiam erunt necessaria? Si quis adversus hac vim faciat, merito indignamini . . . .

[22]) J.B. Buch II, Kap. II, 13, 5.
[23]) Mare lib. Kap. VIII.
[24]) J.B. Buch II, Kap. II, 13, 5.

Daß sich in dieser Auffassung der Standpunkt der reinen Handelsnation dokumentiert, sehen wir auch noch daraus, daß die hier doch so nahe liegenden Gedanken über eine internationale Arbeitsteilung, sowie Prinzipielles über die Arbeitsteilung überhaupt fehlen. Grotius sieht den grundsätzlichen Wert des Handels nur in dem Ausgleich der Bedürfnisse; alle Gedanken, die mit dem Produktionsprozeß zusammenhängen, liegen ihm vollkommen fern.

Auch dürfen wir die von Grotius geforderte Handelsfreiheit durchaus nicht mit der späteren des Industriesystems identifizieren. Alles was er über Handelsfreiheit sagt sind nur philosophische Stützen der volkswirtschaftlichen Praxis eines Zwischenhandelsvolkes. Grotius verlangt im wesentlichen internationale freie Konkurrenz; doch hält er es für zulässig[25]), „daß zwei Länder einen Vertrag miteinander schließen würden, wonach das eine die nur in seinem Lande wachsenden Früchte bloß dem anderen verkaufen darf, wenn das kaufende Land bereit ist, sie auch anderen um einen billigen Preis abzulassen. Denn den anderen Völkern kann es nicht darauf ankommen, von wem sie ihre Lebensbedürfnisse einkaufen; einen Gewinn von den Anderen sich zu verschaffen ist aber erlaubt, vorzüglich, wenn hinzukommt, daß das eine Volk, welches sich dies ausbedungen hat, das andere in seinen Schutz nimmt und davon Unkosten hat. Ein solches Abkommen und solche Absicht widerspricht nicht dem Naturrecht."

Obwohl ferner Zölle im allgemeinen nur soweit zulässig sind, als Einrichtungen zum Schutz der durch-

---

[25]) J.B. Buch II, Kap. II, 24.

ziehenden Waren, die Unkosten verursachen, bestehen[26]), so fällt z. B. das Einfuhrverbot geradezu unter den Begriff der wirtschaftlichen Freiheit, denn[27]): „Jedem steht frei, was er will zu erwerben und nicht zu erwerben. So ließen die Belgier früher keinen Wein und ausländische Waren ins Land und von den arabischen Nabadaeren berichtet Strabo, daß einige Waren eingeführt worden, andere verboten gewesen."

Und obwohl die Naturrechtswidrigkeit des portugiesischen Handelsmonopols im Mare liberum ausführlich nachgewiesen ist, so sind doch nach Grotius Meinung „nicht alle Monopole gegen das Naturrecht; denn mitunter kann das Staatsoberhaupt sie aus einem triftigen Grunde und zu einem vorgeschriebenen Preise zulassen . . . . Auch Privatpersonen können ein solches unter billigen Maßnahmen einführen." Naturrechtlich ist es zwar gestattet, Waren aufzukaufen, um sie später höher, nicht aber „zu einem für diese Zeit unbilligen Preise" zu verkaufen.

Hier finden wir also überall eine solche Verschwommenheit der Bestimmungen, ein Durcheinanderwerfen der Begriffe von Recht und Moral und ein solch offensichtliches Rücksichtnehmen auf bestehende Verhältnisse — z. B. auf die Praxis, die Kolonien wirtschaftlich ganz dem Mutterlande zu verpflichten, oder in dem über die Monopole Gesagten auf die ostindische Kompagnie, — daß wir in keiner Weise Grotius als einen Vorläufer des Wirtschaftsliberalismus auffassen können. Das Naturrecht des Grotius trägt

---

[26]) J.B. Buch II, Kap. II, 14, 1, 2.
[27]) J.B. Buch II, Kap. II, 20.
[28]) J.B. Buch II, Kap. XII, 16.

ja überhaupt in so geringem Maße freiheitlichen Charakter, daß sich nicht einmal der Begriff der persönlichen Freiheit bei ihm findet. Eine vollständige Sklaverei hat nach der natürlichen Auffassung keine Härte, denn jene dauernde Verbindlichkeit wird durch die dauernde Ernährung ausgeglichen, die oft den Tagelöhnern abgeht[29]).

Wir hatten ferner gesehen, daß auch seine Sozialitätstheorie, die das Wohl der Gesellschaft überall dem Wohl der Individuen überordnet, wirtschaftlich angewendet, durchaus merkantilistisch ist. So gestattet Grotius z. B. die Auswanderung in Massen überhaupt nicht, und dem Einzelnen nur, soweit es nicht die Interessen der Gesellschaft verletzt, und wenn der Abziehende seinen Verpflichtungen gegen die Gemeinschaft, z. B. Bezahlung seines Anteils an der Staatsschuld oder Stellung eines Stellvertreters für den Kriegsfall nachgekommen ist[30]).

Aus diesem steten Abwägen des Gemeinwohles gegenüber dem Vorteil des Einzelnen sehen wir, daß, obwohl Grotius seinen Ausführungen über den Handel eine internationale Interessenharmonie zugrunde legt, der Gedanke einer Interessenharmonie innerhalb der Gesellschaft, dieses zweiten wichtigsten Stützpunktes der physokratischen und smithianischen Theorie, der, dem stoischen System entlehnt, ein Hauptbindeglied zwischen dem Naturrecht und den wirtschaftspolitischen Forderungen war, — daß dieser Gedanke bei Grotius noch ganz fehlt, oder jedenfalls nirgends eine praktische Anwendung erfährt. Auch hierin liegt die historische Bedingtheit der Theorie wieder klar zu

[29]) J.B. Buch II, Kap. V, 27, 2.

[30]) J.B. Buch II, Kap. V, 24.

Tage. Die Forderungen der Physiokraten richteten sich gegen die Wirtschaftspolitik der herrschenden Klassen und so bedurfte es schon aus taktischen Gründen des Nachweises, daß auch bei veränderter Potitik keine Interessen verletzt würden.

Grotius hatte einen derartigen Nachweis nicht nötig, da er der Anwalt des in den Niederlanden wirtschaftlich herrschenden Bourgeoiskapitals war.

Entsprechend der Natur eines reinen Zwischenhandelsvolkes war aber das merkantilistische System bei den Niederländern nirgends scharf durchgeführt. So ist es natürlich, daß bei Grotius eine Anschauung vollkommen fehlt, die die theoretische Begründung vieler merkantilistischer Maßnahmen ist, nämlich die Ansicht, daß bei allen Kontrakten der Nutzen des einen notwendigerweise der Schaden des andern Kontrahenten sei. Diese Auffassung, die auch bei den Wirtschaftslehrern der Kanoniker die herrschende ist, wird bei Grotius durch die gegenteilige ersetzt. Die bei ihm durchziehende Ansicht ist, daß Verträge immer für beide Teile von Vorteil seien, sonst würde man sie nicht schließen. Grotius definiert geradezu[31]): „Alle Handlungen, welche einem anderen nützlich sind, heißen mit Ausnahme der wohltätigen, Kontrakte“ und spricht an einer anderen Stelle von „Handelsverträgen und ähnlichen, welche des Beste beider Teile oder eines bezwecken.“

Nun ist es charakteristisch, daß wir den ernsthaftesten Versuch, das Wesen der wirtschaftlichen Erscheinung zu erklären, bei Grotius in seinem den Verträgen gewidmeten Kapitel finden. Hasbach be-

---

[31]) J.B. Buch II, Kap. XII, 7.

zeichnet seine dort gemachten Ausführungen über Wert, Preis, Zins u. s. w. geradezu als „das ganze System der späteren theoretischen Nationalökonomie in nuce“ [32]). Und in der Tat möchte ich in dieser engen Verbindung von rein theorethisch-ökonomischen Erörterungen mit der Ansicht über die Verträge ein zweites Moment sehen, das gerade das Naturrecht zur systematischen Behandlung nationalökonomischer Probleme zwang. Die Vertragslehre war ja, wie wir uns erinnern, ein ursprünglich der epikureischen Philosophie entstammender, dann aber mit den stoischen Elementen eng verschmolzener Hauptbestandteil des Naturrechtes. Ihre hauptsächliche Bedeutung lag allerdings auf staatsrechtlich-politischem Gebiete, wo ihre jeweilige Anwendung und Formulierung zur Lehre von der Volkssouveränität durch Grotius, Locke, Rousseau einerseits, zum Begriff des Absolutismus bei Hobbes, Pufendorf, Christian Wolff andererseits führte. Da nun aber der Begriff des Vertrages im Naturrecht eine so nebenragende Stellung einnimmt, gewissermaßen der Urtitel alles Rechts ist, so daß, wo der ausdrückliche Vertrag fehlt, der vermutete nachhelfen muß, wie bei der Begründung des Eigentums oder des Staates, so erfordert seine Analyse auch die Berücksichtigung des Wesens derjenigen Verträge, die de facto den politischen an Wichtigkeit gleichkamen, nämlich den wirtschaftlichen.

Der Zusammenhang bei Grotius ist nun folgender [33]): Grotius geht aus von den auf dem Nutzen anderer abzielenden Handlungen, von denen er ein-

[32]) Hasbach, Untersuchungen S. 142.

[33]) Da fast der gesamte Inhalt des 12. Kapitels rekapituliert wird, wird auf die genaue Angabe jedes einzelnen Zitates verzichtet.

fache und zusammengesetzte unterscheidet. Für uns kommen nur die einfachen in Betracht; diese sind entweder wohltätig oder austauschend („permutatorii"). Alle Handlungen, welche einem anderen nützlich sind, werden mit Ausnahme der wohltätigen mit den Namen Kontrakte belegt. Bei den Kontrakten fordert die Natur Gleichheit, so daß aus der Ungleichheit der Benachteiligte ein Recht erlangt. Diese Gleichheit besteht teils in Handlungen, teils in dem Gegenstand, den das Geschäft betrifft. Bei der Feststellung dieser Gleichheit kommt Grotius nun auf den Wert der Dinge zu sprechen. „Der Maßstab für den Wert der Sachen ist zunächst das natürliche Bedürfnis, wie Aristoteles richtig zeigt; auf dies wird bei den rohen Völkern vor allen in ihren Tauschverträgen gesehen. Indessen ist es nicht der alleinige Maßstab, denn das menschliche Begehren, was die Verhältnisse beherrscht, bestimmt sich nicht immer nach der Dringlichkeit des Bedürfnisses; auch der Luxus hat einen Einfluß. Umgekehrt kommt es vor, daß die unentbehrlichsten Gegenstände unter ihrem Wert im Preise stehen, wenn sie in zu großem Überflusse vorhanden sind . . . Der Rechtsgelehrte Paulus sagt: „Die Preise richten sich nicht nach der Meinung, nicht nach dem Nutzen der Einzelnen, sondern sie stellen sich gemeinsam fest, oder wie er anderwärts erläutert: „Nach dem was sie allen wert sind." Deshalb ist der Wert der Sache so hoch, als gewöhnlich für sie gefordert und gezahlt zu werden pflegt. Es findet dabei ein gewisser Spielraum in der Höhe der Forderungen und des gezahlten Preises statt . . . . Bei diesem gemeinen Wert wird auf die Mühe und die Auslagen der Kaufleute Rücksicht genommen, und der Preis schwankt

oft plötzlich nach der Menge oder dem Mangel der Käufer, des Geldes und der Waren. Übrigens können auch gewisse Nebenumstände auf den Wert einwirken, so daß die Sachen deshalb darüber oder darunter erlaubter Weise gekauft werden kann; etwa wegen eines späteren Schadens oder fortfallenden Vorteiles, wegen einer besonderen Vorliebe oder wenn die Sache aus besonderer Gefälligkeit für den andern verkauft oder gekauft wird. . . . Auch kann der Schaden und entgangene Gewinn berücksichtigt werden, welcher aus zu früher oder zu später Zahlung hervorgeht."

Eine einheitliche Erkenntnis vom Wesen des Wertes ist also keineswegs vorhanden. Grotius Vorstellung ist ein Konglommerat von Keimen der meisten überhaupt vorkommenden Werttheorien. Über sein Vorbild Aristoteles geht Grotius in seiner Entwicklung des Wertbegriffs allerdings weit hinaus. Im allgemeinen lehnt er sich noch an die kanonische Wertlehre an, nur daß er dabei von ganz anderen Gesichtspunkten ausgeht. Denn während Grotius die tatsächlich vorliegenden Verhältnisse zu analysieren und erklären sucht, und dabei schon fast alle die Elemente einer entwickelten Marktwirtschaft berücksichtigt, die sich auch heute noch als Elemente des objektiven Wertes finden, kam es für die Kanoniker hauptsächlich darauf an: Welche Voraussetzungen sind der Bestimmung des „gerechten Preises" — die ja eine kirchlich-staatliche Angelegenheit war — zugrunde zu legen?[34]).

Die Kanoniker beschränkten sich dabei auf die Momente der objektiven Wertlehren, indem sie einer-

[34]) cf. Oncken, Geschichte der Nationalökonomie S. 129 ff.

seits die communis utilitas (also den objektiven Gebrauchswert) und dann die Kosten und die Arbeit des Verkäufers berücksichtigten; während sie die utilitas personalis (also den subjektiven Gebrauchswert) ausschieden, wie sich auch in dem bei Grotius angeführten Zitat des Rechtsgelehrten Paulus zeigt. Die subjektiven Momente: Dringlichkeit des Bedürfnisses, Luxus u. s. w., die Grotius daneben berücksichtigt, fand er schon bei Aristoteles. Der Unterschied zwischen Wert und Preis erscheint für einen Augenblick, um aber schon in den nächsten Sätzen wieder verwischt zu werden. Das Gesetz der Preisbildung durch Angebot und Nachfrage ist schon erkannt, und ebenso wird die Beeinflussung der Preise durch Spekulation und Risikoprämien berücksichtigt, — Erscheinungen, die allerdings bei dem entfalteten holländischen Wirtschaftsleben zu Grotius Zeit schwer zu übersehen war. Die Wertlehre des Grotius wurde dann von Pufendorf, der der erste Inhaber der Professur zur Erklärung des Grotius in Heidelberg war, ausgebaut und vereinheitlicht. Auf dem Wege über Hutcheson läßt sich dann die Entwicklung bis zu Adam Smith verfolgen.

Unter den Faktoren, die die Höhe des Preises bestimmen, nennt Grotius auch die Menge des umlaufenden Geldes. In der sich darin aussprechenden Auffassung, nämlich, daß Geld auch Warencharakter habe, geht er nun entschieden über die kanonische Lehre hinaus. Er führt seine Auffassung vom Wesen des Geldes noch weiter aus und sagt[35]): „Eine Sache, die zum Maßstab für andere dienen soll, muß selbst

[35]) J.B. Buch II, Kap. XII, 17.

von einer am wenigsten schwankenden Beschaffenheit sein; solche sind unter den marktgängigen Sachen das Gold, das Silber und das Kupfer. Denn sie gelten beinahe überall und an jedem Orte gleich. Wie indes andere Sachen, deren der Mensch bedarf, bald im Überfluß, bald zu wenig vorhanden sind, so gilt auch das Geld bald mehr, bald weniger, wenn es auch von gleichem Gehalt und Gewicht ist."

Die Tatsache, daß die Menge des Geldes einen Einfluß auf die Preise und also auf den Wert des Geldes selbst hat, war in umfassender Weise zuerst von Bodinus in seinem: „Diskurs über die Erhöhung und Verminderung des Geldes" (1577) anläßlich des durch die amerikanische Edelmetallzufuhr bewirkten Preissturzes auseinandergesetzt worden, doch machen die Ausführungen des Grotius den Eindruck einer selbständig gewonnenen Erkenntnis und es liegt kein Grund vor, anzunehmen, daß er seine Ansicht über das Geld von Bodinus entlehnt habe.

Die kurze Behandlung, die Grotius der Geldlehre angedeihen läßt, ist übrigens auch ein Zeichen, daß Grotius bei den nationalökonomischen Ausführungen im Jus belli nur von theoretischem Interesse geleitet war, daß es ihm auf Erkenntnis des Wesens und des Zusammenhanges der Dinge ankam, und er nicht auf die Streitfragen seiner Zeit Rücksicht genommen hat. Denn in der politischen und volkswirtschaftlichen Tagesliteratur nahm die Geld-, Münz- und Währungsfrage zu jener Zeit den ersten Platz ein. Allerdings war gerade in Holland das Geldwesen besonders gut geordnet, wie Grotius selber im 24. Kapitel seines „Parallelon rerum publicarum" stolz hervorhebt, so daß ein praktisches Problem in dieser Hin-

sicht nicht vorlag, und da bei den Niederländern der Merkantilismus ja überhaupt nie in schroffer Weise aufgetreten ist, so hat auch hier nie eine so bedeutende Überschätzung der Wichtigkeit des Geldes geherrscht, wie in den andern Kulturstaaten. Dennoch finden wir auch bei den späteren niederländischen ökonomischen Schriftstellern unter der Einwirkung der allgemeinen publizistischen Richtung viele Auseinandersetzungen über Geld-, Münz- und Währungsfragen.

Grotius geht nun in seinen Ausführungen im Jus belli vom Kauf zur Pacht und zur Miete über, denn diese stehen dem Kauf am nächsten und es gelten für sie dieselben Regeln. Denn der Preis beim Kaufe entspricht dem Zins oder der Miete, und das Eigentum der Sache, dem Recht sie zu benützen. Bei den Darlehen fragt es sich, nach welchem Rechte die Zinsen verboten sind. Grotius Ausführungen über den Zins sind nun in verschiedenen Beziehungen von Interesse[36]): „Gewöhnlich nimmt man an, das Naturrecht verbiete sie (die Zinsen): doch können die Gründe für jene Meinung auf keine Zustimmung Anspruch machen. Denn wenn man sagt, das Darlehen sei ein Geschäft ohne Lohn, so gilt das nur für die Leihe; da man sich für den Gebrauch einer Sache etwas ausbedingen kann, so würde das dem Vertrage nur einen anderen Namen geben. Ebensowenig paßt der Grund, daß das Geld an sich keine Früchte trage, denn auch die Häuser und andere Sachen tragen von Natur keine Frucht. Erst die menschliche Tätigkeit zieht einen Nutzen aus ihnen. Wie man aber auch über die Sache denken mag, so muß für uns das von

[36]) J.B. Buch II, Kap. XII, 20, 21.

Gott den Juden gegebene Gesetz genügen, welches verbietet, daß Juden von Juden für ein Darlehen Zinsen nehmen. Vorschriften dieser Art verbinden auch die Christen, welche ja zu größeren Tugendmustern berufen sind . . . Manches hat den Schein eines Zinses und wird dafür gehalten, was doch ein Vertrag anderer Art ist, so die Entschädigung dessen, der das Geld leiht dafür, daß er lange dasselbe entbehrt, also die Entschädigung für den deshalb entgangenen Gewinn nach Abzug der dazu nötigen Arbeit und des bloß gehofften Gewinnes. Ebenso die Entschädigung für den Aufwand dessen, der Vielen Geld leiht und es dazu vorrätig hält, sowie für die Gefahr des Verlustes, wo keine genügende Bürgschaft gegeben wird."

Im Anfang weist hier Grotius die naturrechtliche Zulässigkeit des Zinses nach und widerlegt die Einwände der Kanoniker, die sich hauptsächlich auf das pecunia non paret pecuniam des Aristoteles stützen. Im Sinne seines Werkes wäre damit genug getan gewesen. Da aber das biblische Verbot bestand, während das allgemein verbreitete Zinsennehmen, so sehr es auch anfänglich von der Kirche zu hindern versucht war, als eine erlaubte Handlung in das Rechtsgefühl des Grotius gedrungen war, umgeht er auf durchaus sophistische Weise das Verbot. Allerdings hatte die kanonische Lehre in dieser Beziehung vorgearbeitet, indem unter Wucher jeder Austausch, wobei der eine Teil einen Mehrgewinn auf Kosten anderer einstrich, verstanden wurde, wodurch dann natürlich die Zinsen, die der toten Hand für ihre Lehen u. s. w. zu zahlen waren, nicht gerechnet werden konnten.

Wunderbarer Weise und als Beweis für die scholastische Art zu denken, findet sich bei Grotius der Begriff des Produktivkredits, der die unmittelbare Rechtfertigung des Zinses einschließt, kaum angedeutet; während dieser Begriff fast gleichzeitig (1615) in England von Bacon klar entwickelt worden ist.

Mit diesen Erörterungen haben wir das Wesentliche; was Grotius an theoretischen national-ökonomischen Erkenntnissen besessen hat, erschöpft. Hasbach faßt die Ergebnisse dahin zusammen[37]):

„Hier haben wir in nuce das ganze System der späteren theoretischen Nationalökonomie. Es ruht auf der Grundlage der Tauschgesellschaft, deren Glieder sich durch Verträge verpflichten. Voraussetzung ist Gleichheit beim Kontraktabschlusse. Die naturrechtliche Erörterung der Verträge führt zu Ausführungen über Wert, Preis, Geld, Pacht, Zins. So hat sich aus einem Bestandteile des Naturrechts allmählich das System unserer theoretischen Wissenschaft entwickelt, indem eine vorhandene Form einen immer reicheren Inhalt national-ökonomischer Erkenntnisse aufnimmt."

Diese Form geprägt zu haben, einen einheitlichen Standpunkt für die Betrachtung wirtschaftlicher Phänomen, nachdem der kanonistische nicht mehr zureichte, gefunden zu haben, ist das unstreitige Verdienst des Grotius.

---

[37]) Hasbach, Untersuchungen S. 142.

Die Bedeutung des Grotius für die nationalökonomische Theorie.

Und aus diesem Grunde ist es berechtigt, dem Schöpfer des modernen Natur- und Völkerrechtes auch in der Geschichte der Nationalökonomie einen Platz anzuweisen, wenngleich unsere Wissenschaft durch den Inhalt seiner nationalökonomischen Anschauungen keine nennenswerte Bereicherung erfahren hat. In bezug auf die Fülle richtiger Einzelerkenntnisse wird Grotius sicher von Bodinus, der der Zeit und der Art seiner Schriften nach als Einziger mit Grotius verglichen werden kann, überragt. Trotzdem ist die Wirkung des Grotius auch auf nationalökonomischem Gebiet eine nachhaltigere gewesen als die des Bodinus. Denn während Bodinus, obwohl auch er seine nationalökonomischen Ansichten im großen Zusammenhange in seiner Monographie über den Staat darstellt, bei ihrer Motivierung meist nur Nützlichkeitserwägungen anführt, während seine Lehren mehr den Charakter von Ratschlägen für die Praxis tragen, so ist doch bei Grotius im Jus belli wenigstens der Versuch einer einheitlichen wissenschaftlichen Betrachtungsweise auch wirtschaftlichen Dingen gegenüber gemacht worden; ein Versuch, dessen Resultate allerdings durch die einseitig festgelegte Denkungsweise des Autors sehr beeinträchtigt worden sind.

Zwar der einheitliche Standpunkt ist fast durchgehend gewahrt. Überall stellt Grotius die Frage nach der naturrechtlichen Zulässigkeit, und die natürliche Ordnung ist ihm ja identisch mit dem Wesen, dem wirklichen inneren Zusammenhang der Dinge. Aber da eben sein Ausgangspunkt, das natürliche Recht

ein so dehnbarer, unklarer und an inneren Widersprüchen reicher war, so war es trotzdem möglich, daß Klassen- und Standesanschauungen an Stelle der objektiven Erkenntnisse treten konnten, daß Einzelerscheinungen für das Wesen der Dinge gehalten wurden, und daß Verhältnisse, die vor dem Forum des Rechtsgefühls zu recht bestanden, darum als die natürliche, dem Wesen der Dinge allein entsprechende Ordnung angesehen werden konnten.

Aber, wie schon eingangs gesagt, das im Jus belli durchgängig vorherrschende Streben nach einheitlicher Behandlung und Systematisierung seines Stoffes zwingt uns, für Grotius, so wenig man ihm auch wissenschaftliche Unbefangenheit zusprechen kann, doch bona fides in wissenschaftlicher Beziehung anzunehmen. Bewußter Interessenanwalt war er nicht, d. h. soweit es sich um die Ausführungen im Jus belli handelt; die Tendenznatur seiner Jugendschriften steht ja außer Frage. Wir sind zu der Annahme berechtigt, daß, wenn Grotius sein Hauptwerk in späteren Jahren geschrieben hätte, nachdem er die französischen und andere außerholländische Verhältnisse genau kennen gelernt hatte, — daß dann der Inhalt seiner nationalökonomischen Anschauungen ein wesentlich anderes Gepräge getragen haben würde, daß dann neben der Sphäre des Handels auch die Produktion in ihrer Bedeutung für das soziale Sein berücksichtigt und gewürdigt worden wäre.

Wir haben gesehen, daß beide philosophische Wurzeln des Naturrechts, die stoische sowohl wie die epikureische dazu beigetragen haben, daß die Nationalökonomie sich im Schoße des Naturrechts zur systematischen Wissenschaft entwickeln konnte. Von den

stoischen Anschauungen war es die Überzeugung von der Gesetzmäßigkeit auch des Gesellschaftslebens; der epikureische Faktor war die Lehre von den Verträgen. Es ist natürlich, daß diese Lehre gerade bei dem Sohn einer Handelsnation besonders in den Vordergrund trat, und hier spinnen sich, wie wir schon zeigten, auch die Fäden an, die von Grotius zum smithianischen System führen. In dem schon zitierten Ausspruch Hasbachs, daß sich in Grotius Ausführungen über Wert, Preis u. s. w. schon das „System der späteren theoretischen Nationalökonomie in nuce" fände, ist unter dem „späteren System" speziell die Formulierung zu verstehen, in der die Schule des deutsch-englischen Naturrechts — („deutsch-englisch" weil die Entwicklungslinie von Grotius über Pufendorf-Hutcheson zu Smith geht) — die nationalökonomischen Lehren darstellt, und sie „in einer Lehre von Erscheinungen aufgehen läßt, welche durch den Austausch von Gütern und Arbeiten hervorgerufen werden." Daß hier von Grotius zu Smith eine gerade Linie geht, kann man am klarsten erkennen, wenn man den Inhalt des XII. Kapitels im Jus belli mit dem des 1. Buches des „Wealth of Nations" vergleicht. Der Ausgangspunkt, die Tauschgesellschaft, die systematische Anlage und die Entwicklung der Begriffe weisen große Übereinstimmungen auf, nur daß sich eben, wie schon gesagt, der Inhalt des Grotiusschen Systems zum Smithschen verhält wie der Keim zur entfalteten Pflanze.

Finden sich nun die Zusammenhänge zwischen Grotius und dem Smithschen System in seinen wirtschaftlichen Begriffen selbst, so liegen die Fäden, die von dem Niederländer zu den Physikraten führen,

im Wesentlichen in der naturrechtlichen Fundierung. Da aber der Zusammenhang zwischen Naturrecht und Volkswirtschaftspolitik bei den Physiokraten ein so überaus enger ist, da die Bedeutung der physiokratischen Lehre als System gerade darin liegt, daß die Gesamtheit ihrer Vorschriften für das Wirtschaftsleben identisch ist mit der Verwirklichung der naturrechtlichen Ordnung der Dinge, so ist die indirekte Wirkung, die hier Grotius auf naturrechtlichem Wege ausgeübt hat, nicht minder wichtig anzuschlagen, als sein Einfluß auf die Nationalökonomie des deutsch-englischen Naturrechts.

Der fundamentale Gegensatz der Physiokraten gegen die englische Nationalökonomie besteht darin, daß sie nicht von der Tauschgesellschaft ausgeht, sondern den gesamten Prozeß der Produktion, Verteilung und Verzehrung der Güter zum ersten Mal einer genauen Analyse unterwerfen, und als Voraussetzung den volkswirtschaftlichen Organismus haben. Die Untersuchung dieses Organismus nun nimmt ihren Ausgangspunkt sowohl in der allgemeinen Weltordnung wie in der menschlichen Natur. Hier berühren sich nun die Lehren der Physiokraten eng mit dem Naturrecht des Grotius. Und zwar kommen hierbei hauptsächlich die stoischen Elemente seines Systems in Betracht, dann aber auch die Punkte, in denen seine Lehre eine Überwindung der stoischen bedeutete.

Grotius sucht seinem Naturrecht eine möglichst feste Basis zu geben, indem er es aus der menschlichen Psyche ableitet, und dabei den Geselligkeitstrieb zum Ausgang nimmt. Dieselben Argumentationen, deren er sich bei der Begründung dieser Deduktion bedient, kommen nun fast wörtlich bei den Physio-

kraten vor. Hasbach zitiert aus Dupont de Némours und Mercier de la Rivière: „Nun zeigt die Betrachtung der Kräfte des Menschen, daß er für die Gesellschaft bestimmt ist, denn er ist des Mitleides, der Nacheiferung, der Freundschaft fähig. In der Jugend und im Alter bedarf er der Gesellschaft.

Seine Intelligenz, die sich erst in der Gesellschaft entwickelt, ermöglicht eine kulturfördernde geistige Verbindung mit früheren Generationen."

Und bei Grotius heißt es: Zu den dem menschlichen Geschlecht eigentümlichen Tätigkeiten gehört der gesellige Trieb zu einer ruhigen und nach dem Maße seiner Einsicht geordneten Gemeinschaft mit seinesgleichen . . . Schon bei den Kindern tritt vor aller Zucht eine Neigung, anderen wohlzutun, hervor und auch das Mitleid tritt in diesem Alter freiwillig hervor. Wenn aber der Mensch in das reifere Alter getreten ist und gelernt hat, für gleiche Fälle sich gleich zu benehmen, so verbindet er, wie man leicht bemerkt, mit einem starken geselligen Trieb, für den er allein von allen Geschöpfen das besondere Mittel der Sprache besitzt, auch die Fähigkeit, allgemeine Regeln zu fassen und danach zu handeln. Was hiermit übereinstimmt, das ist noch nicht mehr allen Geschöpfen gemeinsam, sondern der menschlichen Natur eigentümlich. Diese, der menschlichen Vernunft entsprechende Sorge für die Gemeinschaft ist die Quelle des eigentlich so benannten Rechtes." Und während sich sonst im allgemeinen die Physiokraten eng an die Weiterbildung, die das Grotiussche System durch Locke erhalten hat, anschließen, gehen sie hier in der psychologischen Begründung, die sich bei Locke nicht findet, direkt auf Grotius zurück. Ebenso tun sie

dies in bezug auf die endgültige metaphysische Verankerung des Systems, denn wie Grotius sagt: das Naturrecht muß, obgleich es aus den inneren Prinzipien des Menschen abfließt, doch in Wahrheit Gott zugeschrieben werden, weil er ja gewollt hat, daß solche Prinzipien bestehen," so heißt es bei Dupont: „Wäre die Gesellschaft nicht im Plane Gottes, so wären die Triebe, Neigungen und Bedürfnisse, mit welchen der Schöpfer die Menschen ausgestattet hat, unverständlich."

Dadurch, daß Locke die metaphysische Begründung überging, ersparte er sich die Schwierigkeiten, die zwischen dem zugrundegelegten Sozialprinzip und seiner individualistischen Folgerungen sich bildeten. Grotius war hier im allgemeinen konsequenter als die Physiokraten, indem er sein System sozialethisch-merkantilistisch (wenn auch nicht ohne gelegentliche Abweichungen) durchführte. Die Physiokraten griffen, um diesen Zwiespalt zu lösen, zu dem Ausweg der „Harmonie der Interessen".

Ferner hat Grotius, so verschieden, ja entgegengesetzt sich auch später die einzelnen Naturrechtslehren entwickelten, doch in mancher Beziehung dem Naturrecht ein bestimmtes Gepräge gegeben, das traditionell wurde, und auch spieziell den Zusammenhang zwischen Naturrecht und Nationalökonomie begünstigte. Hierher gehört einmal die Betonung des materiellen Moments im Inhalt des Naturrechts. Wir erinnern uns, daß Grotius an erster Stelle die Heilighaltung des Eigentums und der Verträge als natürliches Recht dokumentierte. Hierin liegt schon die Tendenz, die, nachdem Locke das Eigentum zum Ausgangspunkt seiner Theorie gemacht hatte, bei den

Physiokraten das Naturrecht zu einem rein wirtschaftlichen zusammenschrumpfen ließ: „Le droit naturel de l'homme peut être défini vaguement le droit que l'homne a aux choses propres à sa jouissance“ (Quesnay).

Sodann hat Grotius als Erster in der neueren Zeit wieder das Problem des gesellschaftlichen Urzustandes aufgenommen. Wir sahen, daß seine Betrachtungen über dieses Gebiet durch sein strenges Festhalten an der Bibel eine wirklich historische Forschungsweise unmöglich machten. Doch ist auch die Auseinandersetzung mit dem Vorzustande der Gesellschaftsbildung seit Grotius im Naturrecht traditionell geworden, und was bei den Naturrechtslehrern i. e. S. als Ausgangspunkt für die Deduktion der Rechtsverhältnisse genommen wurde, wurde von den Ökonomisten gebraucht, um die Entwicklung und Berechtigung bezw. die Unnatur der bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse aufzuzeigen. Und zwar wurde durch Grotius die Lehre vom naturrechtlichen Zustande in der Fassung populär, wie sie, in Anlehnung an die Bibel, eine Versöhnung zwischen den entgegengesetzten Anschauungen der Stoiker und Epikuräer darstellte. Und wenn sich später diese Lehre auch wieder in die extremen Formulierungen spaltete (Hobbes und Rousseau), so hat doch im Allgemeinen die Kompromißfassung des Grotius die Oberhand behalten, einmal da die Autorität des Grotius bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts trotz der Fehler, die man in seinem System wohl sah, doch noch eine überragende war, dann aber speziell für die ökonomische Seite des Naturrechts, weil das allmähliche Übergehen aus dem vorzeitlichen Zustand in den des Privateigentums, wie

es sich in der Lehre des Grotius, und exakter formuliert bei Locke findet, vielseitigere und wahrscheinlichere Folgerungen auf die bestehenden Verhältnisse zuläßt. Sowohl Quesnay als auch Smith bewegen sich im allgemeinen im Grotius-Lockeschen Gedankengange; doch ist auch hier natürlich, wie in bezug auf die Systematik der Lehre von der Tauschgesellschaft, ein viel vollkommener Ausbau des dürren Gerüstes, das sich bei Grotius findet, vorhanden.

So finden wir also an den verschiedensten Stellen der späteren Systeme Bestandteile, die auf Grotius sich zurückführen lassen. Und wenn auch seine mittelbare Bedeutung für die theoretische Ökonomie höher zu bewerten ist, als seine unmittelbare, wenn wir nach Analyse der nationalökonomischen Erkenntnisse des Niederländers auch nicht mit Roscher übereinstimmen können werden, der ihm den Ruf eines „Nationalökonomen ersten Ranges“ zuerteilt, so ist eine Wirkung der Anschauungen des Grotius bis in die späteren großen Systeme zu verfolgen. Ein vollkommenes Verständnis der theoretischen Zusammenhänge wird Hugo Grotius nicht übergehen dürfen, und deshalb erscheint es verwunderlich, daß sich im Handwörterbuch der Staatswissenschaften eine Würdigung des Naturrechts für die Bildung der modernen nationalökonomischen Lehren nur an ganz nebensächlicher Stelle, eine Würdigung des Grotius aber überhaupt nicht findet.

Lebenslauf.

Am 2. Dezember 1889 wurde ich, Ilse Veronika Berlin-Neubart zu Berlin als preußische Staatsangehörige evangel. Konfession geboren. Meine Eltern sind der Dr. phil. Martin Neubart und seine Ehefrau Anna, geb. Steinbrück. Vom Herbst 1896 bis Ostern 1902 besuchte ich die Neumannsche Privatmädchenschule, sodann die Realgymnasialklassen der Auguste-Viktoria-Schule zu Charlottenburg, wo ich Ostern 1908 die Reifeprüfung bestand. Ich studierte an den Universitäten Jena, Berlin und Bonn zunächst Anglistik, vom 3. Semester ab Staatswissenschaften. Im W.-S. 1911/12 bereitete ich mich in Erlangen auf die Doktorprüfung vor.